

**Die Präsidentin des
Niedersächsischen Landesrechnungshofs**

- Überörtliche Kommunalprüfung -

Projektbericht

Digitales Rathaus



**Vertiefung der OZG-Umsetzung
sowie
digitale Angebote im Themenfeld
„Bauen und Wohnen“**

Hildesheim, veröffentlicht im November 2022

Az.: 10712/6.2-4/2022



Niedersachsen

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1 | Projektbeschreibung und wesentliche Ergebnisse | 4 |
| 1.1 | Anlass und Durchführung | 4 |
| 1.2 | Beteiligte des Projekts | 6 |
| 1.3 | Wesentliche Ergebnisse | 8 |
| 2 | Rückblick: Digitalisierung der OZG-Verwaltungsleistungen sowie Anbindung an den Portalverbund | 9 |
| 3 | Projektergebnisse des Jahres 2022 | 10 |
| 3.1 | Informationsgewinnung | 11 |
| 3.2 | Erreichen von Reifegradstufen | 13 |
| 3.2.1 | Rechtliche Schwierigkeiten | 15 |
| 3.2.2 | Verzögerte Bereitstellung von Basisdiensten | 17 |
| 3.2.3 | Schnittstellenschwierigkeiten/fehlende IT-Architektur | 20 |
| 3.3 | Interkommunale Zusammenarbeit | 22 |
| 4 | Spezifizierung im Themenfeld „Bauen und Wohnen“ | 23 |
| 4.1 | OZG-Verwaltungsleistungen im Themenfeld „Bauen und Wohnen“ | 24 |
| 4.2 | Einzelbetrachtung am Beispiel Baugenehmigungsverfahren | 25 |
| 4.2.1 | Rechtliche Rahmenbedingungen | 25 |
| 4.2.2 | Digitaler Workflow | 26 |
| 4.2.3 | Medienbrüche und Verbesserungspotentiale | 27 |
| 4.3 | Freiwillige Leistungen im Themenfeld „Bauen und Wohnen“ | 30 |
| 5 | Nachnutzungsmöglichkeiten | 32 |
| 5.1 | Fehlende Informationen zu Nachnutzungsleistungen | 33 |
| 5.2 | Fehlende Bereitstellung von Nachnutzungsleistungen | 34 |
| 5.3 | Baugenehmigungsverfahren aus Mecklenburg-Vorpommern | 36 |
| 6 | Schlussbetrachtung | 40 |
| 7 | Anhang | 43 |
| 7.1 | Glossar | 43 |
| 7.2 | Fundstellenverzeichnis | 48 |
| 7.3 | Checkliste zur Umsetzung von OZG-Verwaltungsleistungen | 49 |

Abbildungsverzeichnis

| | |
|----------------------------------------------------------------------|----|
| Abbildung 1: Projektablauf..... | 6 |
| Abbildung 2: Karte Projektkommunen | 7 |
| Abbildung 3: Informationsgewinnung..... | 11 |
| Abbildung 4: Reifegradmodell | 14 |
| Abbildung 5: Rechtliche Herausforderungen | 16 |
| Abbildung 6: Technische Herausforderungen - Nachnutzung..... | 21 |
| Abbildung 7: Verfahrensschritte im Baugenehmigungsverfahren..... | 27 |
| Abbildung 8: Digitaler Wandel verändert die Kommunalverwaltung..... | 28 |
| Abbildung 9: Aufstellung verschiedener Solardachkataster | 31 |
| Abbildung 10: Modell Kommunalvertreter..... | 33 |
| Abbildung 11: Bedarf und Interesse an Nachnutzungsmöglichkeiten..... | 35 |

Quellenhinweis:

Bildnachweis des Deckblattes: netsign, Tierney – stock.adobe.com.

1 Projektbeschreibung und wesentliche Ergebnisse

1.1 Anlass und Durchführung

„Mit nur wenigen Klicks zur Verwaltungsleistung“ ist das Umsetzungsziel, das Bund, Länder und Kommunen mit Ablauf dieses Jahrs nach dem Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (OZG¹) realisieren müssen. Dabei sollen Institutionen des öffentlichen Sektors Bürgerinnen und Bürgern den Zugang zur Verwaltung nicht nur erleichtern, sondern diesen auch barrierefrei und effizient gestalten.

Das Jahr 2022 sollte ursprünglich der Fertigstellung sämtlicher Online-Services sowie der medienbruchfreien Zurverfügungstellung von Verwaltungsportalen dienen. Anfang des Jahres 2022 befassten sich die Kommunalverwaltungen aber noch immer mit grundlegenden Fragestellungen, die für die Umsetzung des OZG relevant sind. Diese umfassten unter anderem die digitale Authentifizierung, die Folgekosten sowie Schnittstellendefinitionen: Aspekte, die für eine umfassende Digitalisierung von Bedeutung sind, die aber den zeitnahen Verwaltungszugang nicht einfacher und komfortabler machen. Demzufolge schienen alle Verwaltungsebenen auch kurz vor Ende der Umsetzungsfrist noch immer vor bedeutenden organisatorischen sowie technischen Herausforderungen zu stehen.

Auf der Bundesebene deutete sich eine Verzögerung der OZG-Umsetzung zu Beginn des Jahres an. Im April 2022 stellte der Bundesrechnungshof heraus, dass der Bund bislang 3,8 % der zu digitalisierenden Verwaltungsleistungen im Reifegrad 3 vorwies.² Der Umsetzungsrückstand war auch auf Ebene der Länder wahrzunehmen.³ Neben einer langwierigen Entwicklung der digitalen Angebote stellte insbesondere eine kaum funktionierende Übernahme bereits verfügbarer kommunaler und Landes-Services ein Hindernis dar.⁴ Damit wird auch für die kommunale Ebene deutlich, dass die Realisierung der Vorgaben aus dem OZG bis zum 31.12.2022 nicht eingehalten werden kann. Dies entbindet aber die

¹ Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz – OZG) vom 14.08.2017, BGBl. I S. 3122, zuletzt durch Gesetz vom 28.6.2021, BGBl. I S. 2250.

² Bundesrechnungshof, „Verwaltungsdigitalisierung: BMI beschönigt Fortschritt“, Bericht vom 05.04.2022.

³ <https://dashboard.ozg-umsetzung.de/>. Berlin und das Saarland gaben bisher keine Leistungen an, Bayern dagegen flächendeckend 86, zuletzt abgerufen am 03.11.2022.

⁴ Vgl. Röhl, Klaus-Heiner, E-Government in der Warteschleife, IW-Kurzbericht Nr. 59/2022, Institut der deutschen Wirtschaft Köln e.V.

Verwaltungen nicht von der gesetzlichen Pflicht, digitale Verwaltungsleistungen mit Jahresfrist anzubieten und die OZG-Umsetzung weiter voran zu treiben.

Wesentlicher Handlungsbedarf zur Gewährleistung der digitalen Erreichbarkeit ergab sich für die Kommunen durch die COVID-19-Pandemie. Zusätzlich stellen der Ukraine-Krieg und die damit verbundene Energiekrise die Kommune vor besondere Herausforderungen. Damit einhergehende Aufgabenlasten und Veränderungen fordern den Kommunen im Tagesgeschäft eine ständige Flexibilität ab. Zugleich verdeutlicht diese Lage, dass das OZG als Motor der digitalen Verwaltung der Zukunft mehr Zugkraft und Nachsteuerung benötigt, auch um die aktuellen und künftigen Krisen noch besser zu bewältigen.

Die üöKp, die sich bereits seit einiger Zeit intensiv mit verschiedenen Aspekten der Digitalisierung befasst, entschloss sich für das zweite Projektmodul, die OZG-Umsetzung erneut zu betrachten.⁵ Zudem signalisierten die kommunalen Spitzenverbände Interesse an der Weiterführung der Projektreihe. Vorrangiges Ziel sollte es sein, neben einer Fortschreibung des Situationsberichts, den Bereich der Nachnutzungsmöglichkeiten zu fokussieren. Ein weiterer Schwerpunkt lag auf einer vertiefenden Untersuchung der digitalen Leistungsangebote des Themenfelds „Bauen und Wohnen“. Die üöKp beleuchtete überdies, ob die Kommunen neben den verpflichtend zu erbringenden OZG-Leistungen auch freiwillige digitale Leistungen anboten oder anstrebten.

Um zu entsprechenden Erkenntnissen zu gelangen, bat die üöKp insgesamt zwölf Kommunen unterschiedlicher Art und Größe (vgl. Abschnitt 1.2) um Mitwirkung am Projekt. Sie befragte diese Kommunen (im Weiteren Projektkommunen) durch Erhebungsbögen und führte vertiefende Interviews durch. Ergänzend dazu bezog die üöKp einen Kreis niedersächsischer Institutionen (vgl. Abschnitt 1.2) in ihre Recherchen mit ein und tauschte sich mit einzelnen Beteiligten aus.

Ziel des zweiten Projektmoduls war es, die Bewältigung verschiedener Herausforderungen im umfangreichen OZG-Transformationsprozess abzubilden. Insbesondere kleinere Kommunen sollten auf ihrem Weg der OZG-Umsetzung unterstützt werden.

⁵ https://www.lrh.niedersachsen.de/startseite/veroeffentlichungen/weitere_publicationen/projektbericht-digitales-rathaus-210298.html; zuletzt abgerufen am 03.11.2022.

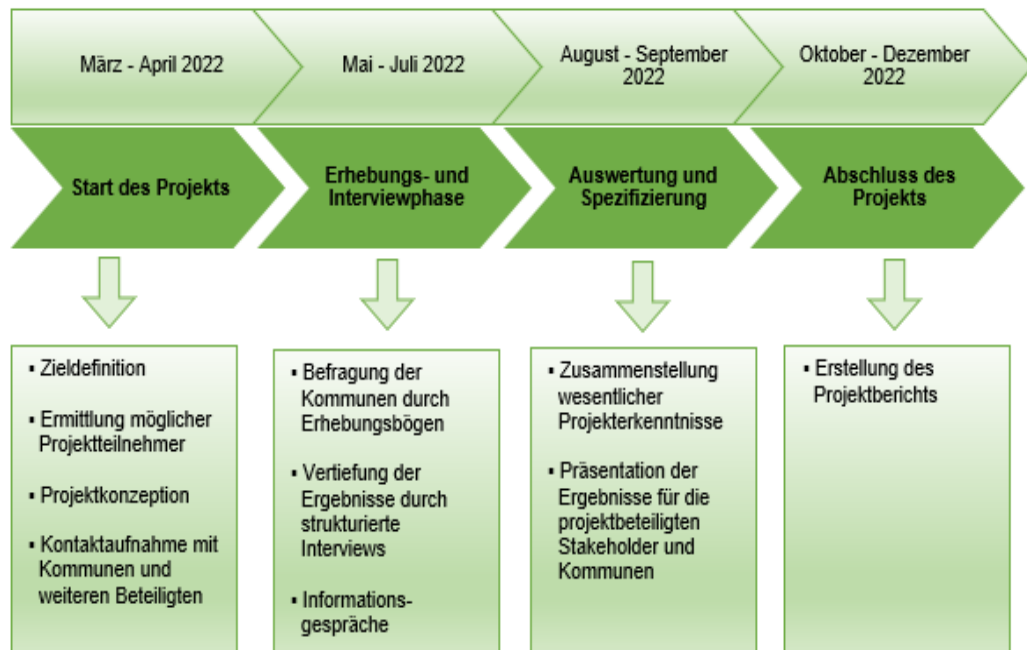


Abbildung 1: Projekttafel

Sämtliche Ergebnisse diskutierte und analysierte die üöKp sowohl mit den Projektkommunen als auch mit ausgewählten niedersächsischen Institutionen in gesonderten Online-Veranstaltungen.

1.2 Beteiligte des Projekts

Auf Anfrage der üöKp sagten zu Beginn des Projekts zwölf Kommunen einer Projektteilnahme zu. Alle Beteiligten wirkten auf freiwilliger Basis am Projekt mit. Die Auswahl der Kommunen berücksichtigt zugleich den für den Kommunalbericht 2023 vorgesehenen besonderen regionalen Schwerpunkt. Danach sollen unter regionalen Aspekten die statistischen Gebiete (NUTS-Ebene 2) Braunschweig und Lüneburg einbezogen werden. Ferner wählte die üöKp aufgrund des Themenfeldes „Bauen und Wohnen“ schwerpunktmäßig Kommunen aus, die auch die Aufgabe als untere Bauaufsichtsbehörde ausüben.

Zu den Projektkommunen, mit deren Unterstützung die Herausforderungen bei der Umsetzung des OZG beispielhaft identifiziert werden sollten, gehörten:

- die Landkreise Aurich, Harburg, Hildesheim, Northeim und Osnabrück,
- die große selbständige Stadt Goslar,

- die Städte Bergen, Diepholz, Georgsmarienhütte, Osterode am Harz und Papenburg sowie
- die Gemeinde Wedemark.

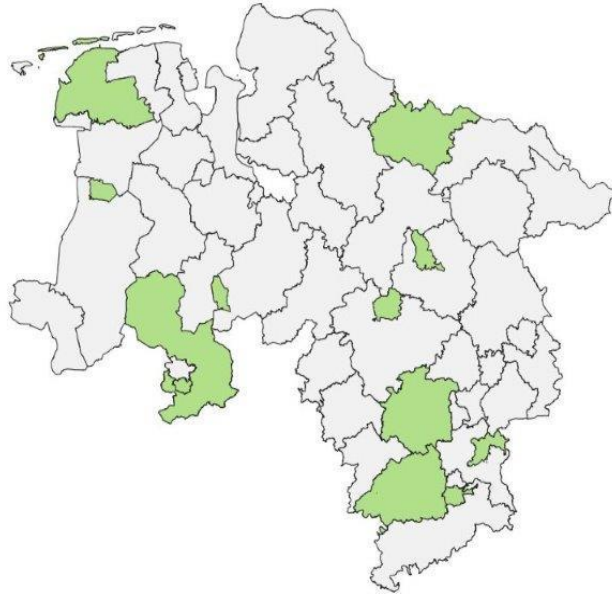


Abbildung 2: Karte Projektkommunen⁶

Die Projektergebnisse wurden zusätzlich untersucht und erörtert mit:

- dem Nds. Ministerium für Inneres und Sport (MI/CIO),
- dem Nds. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU) sowie
- den kommunalen Spitzenverbänden Nds. Landkreistag (NLT), Nds. Städtetag (NST) und Nds. Städte- und Gemeindebund (NSGB).

An dieser Stelle möchte die üöKp allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern an diesem Projekt für ihre Mitarbeit und Unterstützung danken. Die gemeinschaftliche Betrachtung und Erörterung des Themas sowie gewonnene Einblicke in aktuelle Umsetzungsprozesse haben mit wichtigen Impulsen zum Bericht beigetragen.

Die in den nachfolgenden Kapiteln dargestellten Erkenntnisse beziehen sich auf die Erhebungsergebnisse aus den Projektkommunen.

⁶ Die Karte basiert auf den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung aus dem Jahr 2022, © LGLN.

1.3 Wesentliche Ergebnisse

- *Die Projektkommunen erkennen noch immer einen deutlichen Informationsbedarf zur Nachnutzung von Online-Services und den damit verbundenen Finanzierungsaspekten. Zudem wären für sie Auskünfte hilfreich, die über den OZG-Umsetzungsstand in anderen Kommunen inklusive Anbindung der Basisdienste informieren (vgl. Abschnitt 3.1).*
- *Die weit überwiegende Anzahl der Projektkommunen kann nicht benennen, wann sie eine flächendeckende Zurverfügungstellung von Onlinedienstleistungen (Reifegradstufe 3) erreichen werden. Das Erreichen einer vollständigen Online-Transaktion (Reifegradstufe 4) ist für alle Projektkommunen zeitlich nicht verlässlich absehbar (vgl. Abschnitt 3.2).*
- *Der Umsetzungsstand von OZG-Leistungen im Themenfeld „Bauen und Wohnen“ ist heterogen. Die Projektkommunen fokussierten sich bisher auf verwaltungsintern priorisierte Leistungen wie das Baugenehmigungsverfahren. Dieses wird bereits in vielen Projektkommunen, mit Ausnahme einzelner Medienbrüche, digital angewendet (vgl. Abschnitt 4.1 und 4.2).*
- *Freiwillige Onlinedienstleistungen im Themenfeld „Bauen und Wohnen“ stehen derzeit nicht im Fokus der Projektkommunen. Sie bieten diese nur an, wenn solche Leistungen mögliche „Quickwins“ erwarten lassen oder durch technisch einfach umsetzbare Lösungen generiert werden können (vgl. Abschnitt 4.3).*
- *Viele Projektkommunen schätzen weiterhin die technische Anbindung von Nachnutzungsangeboten zu Onlinedienstleistungen mangels Schnittstellenkompatibilität als schwierig ein. Sie würden sich dahingehend wegweisende Unterstützung durch das Land wünschen (vgl. Abschnitt 5.1).*
- *Sämtliche Projektkommunen, die auch untere Bauaufsichtsbehörden sind, gaben an, nicht auf die Möglichkeiten der Nachnutzung des Baugenehmigungsverfahrens aus Mecklenburg-Vorpommern zurückzugreifen. Für sie stand mehrfach die Realisierung eigens entwickelter Lösungen sowie die Nutzung bedarfsorientierter Produkte im Fokus (vgl. Abschnitt 5.3).*

2 Rückblick: Digitalisierung der OZG-Verwaltungsleistungen sowie Anbindung an den Portalverbund

Bereits im Jahr 2021 beschäftigte sich die üöKp mit der Digitalisierung von OZG-Verwaltungsleistungen und der Anbindung an den Portalverbund. Sie führte dazu Erhebungen bei Projektkommunen⁷ durch. In einem ersten Projektbericht fasste sie im Februar 2022 wesentliche Erkenntnisse zusammen. In diesem Zusammenhang veröffentlichte sie auch Hilfestellungen, wie eine eigens entwickelte Checkliste zur Umsetzung von OZG-Verwaltungsleistungen, die als Kontroll-, aber auch Hilfsinstrument dienen können. Nachfolgend sind einzelne Erkenntnisse, die wesentliche Herausforderungen der Projektkommunen im Digitalisierungsprozess aufzeigen, noch einmal kurz dargestellt:

Die Digitalisierung ist eine zwingende Voraussetzung für eine zukunftsfähige Verwaltung. Dies stellten auch die Projektkommunen fest, von denen der weit überwiegende Teil sich bereits im Automatisierungs- und Digitalisierungsprozess befand. Auffallend war jedoch, dass die Projektkommunen regelmäßig nicht zwischen allgemeiner Verwaltungsdigitalisierung und Umsetzung der OZG-Vorgaben differenzierten. Die geführten Interviews machten deutlich, dass die Projektkommunen ihre Digitalisierungsmaßnahmen vornehmlich aus dem Inneren der Verwaltung heraus anstießen. Eine besondere Herausforderung war für sie festzulegen, inwieweit sie die einzelnen Leistungen digital anbieten könnten.

Ursächlich dafür sei nach Aussage der Projektkommunen auch der Umstand gewesen, dass Ihnen zielgerichtete Informationen zur Digitalisierung der OZG-Verwaltungsleistungen fehlten. Dabei mangelte es ihnen häufig an bereits aufgearbeiteten Übersichten – nach Art der Kommune – oder gezielten Nachschlagewerken. Auch ein Gesamtüberblick über die zu digitalisierenden Verwaltungsleistungen lag den Projektkommunen nicht vor.

Die Übernahme digitaler Nachnutzungslösungen von Bund, Ländern und Kommunen sollte für die kommunale Ebene zukünftig einen kostengünstigeren Umsetzungsansatz darstellen: eine arbeitsteilige Vorgehensweise, die seitens der Kommune jedoch noch kaum genutzt werden konnte. Ihnen mangelte es auch

⁷ Landkreise Emsland, Heidekreis, Leer und Lüchow-Dannenberg, kreisfreie Städte Salzgitter und Wilhelmshaven, Kreisstädte Goslar, Hildesheim, Rotenburg (Wümme) und Winsen (Luhe), Städte Burgdorf, Osterode am Harz, Varel und Walsrode, Samtgemeinden Bersenbrück, Lüchow (Wendland), Radolfshausen und Werlte, Gemeinden Jemgum und Rhaderfehn.

hier an weitergehenden Informationen oder sie verließen sich bezüglich der Umsetzung auf ihre IT-Dienstleister. Einzelne Projektkommunen äußerten Befürchtungen, dass strukturelle und technische Unterschiede zu einem unvorhersehbaren Anpassungsaufwand bei der Übernahme von Nachnutzungsmöglichkeiten führen könnten.

Um den OZG-Umsetzungsprozess zu beschleunigen, arbeiteten einige Projektkommunen bei der Entwicklung und Realisierung von Maßnahmen regional zusammen. Erfolgreiche Landkreismodelle belegten die Vorteile interkommunaler Zusammenarbeit in der Digitalisierung. Eine wesentliche Erkenntnis der Erhebungen ist zudem, dass Kommunen mit einer Anbindung an Portalverbünde auf Landkreisebene⁸ im Digitalisierungsprozess insgesamt besser voranschritten. Die interkommunale Zusammenarbeit sollte demzufolge als ein effizientes Instrument bei der Umsetzung des OZG genutzt werden.

Diese erste Bestandsaufnahme zeigte, dass eine ordnungsgemäße, wirtschaftliche Aufgabenerledigung zukünftig in den Kommunalverwaltungen untrennbar mit dem Fortschreiten der Digitalisierung verbunden sein wird. Eine funktionierende IT-Umgebung und abgestimmte Arbeitsprozesse werden daher Grundlagen wirtschaftlichen Handelns sein.

3 Projektergebnisse des Jahres 2022

Im Rahmen ihrer Teilnahme erklärten sich die Projektkommunen für das Folgeprojekt bereit, drei Erhebungsbögen mit insgesamt 35 Fragen auszufüllen sowie an einem vertiefenden Interview teilzunehmen. Die Projektkommunen beantworteten Fragen bezüglich der Umsetzung von gesetzlichen Anforderungen aus dem NDIG, der allgemeinen OZG-Umsetzung sowie der Nachnutzung von OZG-Verwaltungsleistungen. Außerdem enthielten die Erhebungsbögen und Interviews Fragestellungen zum Themenfeld „Bauen und Wohnen“.

Der Umgang mit den Herausforderungen der OZG-Umsetzung erwies sich dabei erneut als recht heterogen. Einige Projektkommunen digitalisierten im OZG-Umsetzungsprozess bereits verschiedene Online-Services und stellten diese ihren

⁸ Zu den Projektkommunen, die in einem Landkreisverbund mitwirkten, gehörten u. a. die Samtgemeinde Werlte im Gesamtportalverbund des Landkreises Emsland, die Stadt Walsrode im Gesamtportalverbund des Landkreises Heidekreis, die Stadt Winsen (Luhe) im Portalverbund mit dem Landkreis Harburg sowie die Gemeinde Jemgum und die Gemeinde Rhaderfehn in jeweiligen Portalverbänden des Landkreises Leer.

Bürgerinnen und Bürgern über das „digitale Rathaus“ (kommunales Serviceportal) zur Verfügung. Andere Projektkommunen befinden sich noch im Planungsstadium oder beschäftigen sich beispielsweise mit der Aufnahme von Ist-Prozessen. Bei den Befragungen deutete sich an, dass die Projektkommunen bis zum Stichtag 31.12.2022 beabsichtigten, verschiedene Vorhaben umzusetzen. Ob dies tatsächlich gelingt, konnten die Projektkommunen nicht abschließend beantworten.

Wesentliche Erkenntnisse aus den Erhebungen finden sich in den nachfolgenden Unterabschnitten wieder.

3.1 Informationsgewinnung

Die Projektkommunen nutzen unterschiedliche Quellen, um sich über die OZG-Umsetzung zu informieren. Diesbezüglich benannten sie häufig die Community-Plattform des Lands sowie Schreiben des MI als Informationsquelle. Zudem hatten auch Informationen seitens der Kommunalen Spitzenverbände und der IT-Dienstleister der Projektkommunen einen hohen Stellenwert.

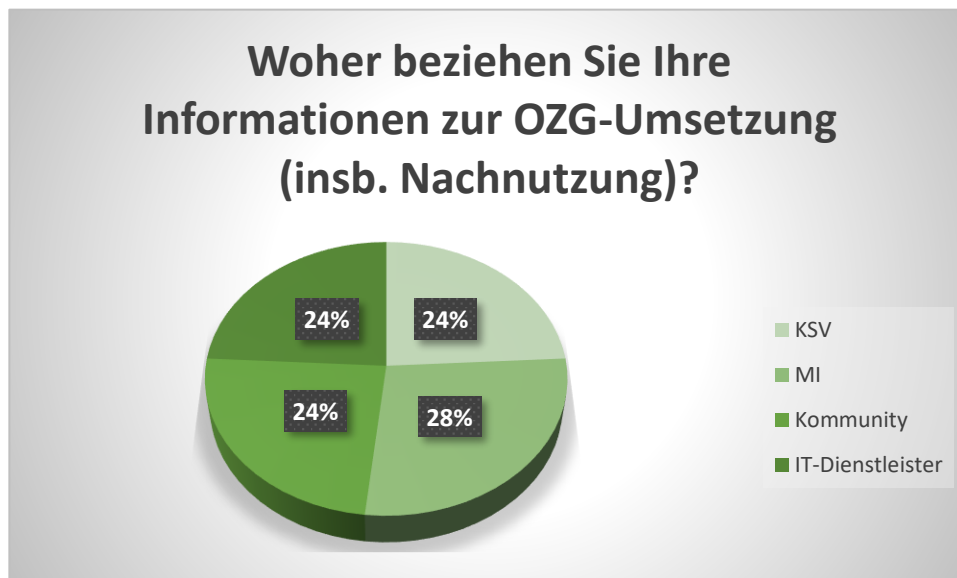


Abbildung 3: Informationsgewinnung

Ein wesentlicher Baustein in der Digitalisierung liegt für die Kommunen im Erhalt von zielführenden Informationen zur Umsetzung von Leistungen nach dem OZG.

Insbesondere das BMI aktualisierte hierzu viele Informationsquellen, welche die Kommunen auch nutzten.⁹

Die Informationssituation schätzte mehr als die Hälfte der Projektkommunen weiterhin als verbesserungswürdig ein, da besonders für die einzelnen Fachbereiche in den Kommunen konkrete Informationen zur Umsetzung notwendig sind. Sie gaben daher an, sich seitens des Landes noch zielführende Informationsangebote zu wünschen. Dies betrifft spezifische Informationen zur Nachnutzung und den damit verbundenen Finanzierungsaspekten (vgl. Abschnitt 5.1). Auch fehlten den Projektkommunen Informationen zu dem Umsetzungsstand der Basisdienste, wie dem Verwaltungsportal und dem Servicekonto (vgl. Abschnitt 3.2.2).

Positiv hervorzuheben ist, dass die Projektkommunen die Bestrebungen des Landes anerkennen, die Informationssituation fortlaufend zu verbessern. Neben der Einführung der Community-Plattform¹⁰, die den niedersächsischen Kommunen für einen schnelleren Informationsaustausch dienen soll, führte das MI auch sogenannte „OZG-Roadshows“¹¹ durch. Diese ganztägigen Online-Veranstaltungen vermittelten den Kommunen einen umfänglichen Überblick über aktuelle Themen in Bezug auf die OZG-Umsetzung.

Ein weiteres Informationshemmnis läge nach Meinung der Projektkommunen in der bisherigen Aufbereitung der Community-Plattform. Würde diese den bisherigen LeiKa-Monitor beispielsweise als gezieltes Dashboard darstellen, könnte eine weitere Hilfestellung entstehen. Repräsentative Dashboards halten u. a. das BMI oder das Digitalministerium Bayern bereit.¹² Mit einer interaktiven Karte kann dort der OZG-Umsetzungsstand bis auf die Gemeindeebene verfolgt werden. Über das BayernPortal¹³ ist es zudem möglich, einzelne Leistungen der Kommunen zu ermitteln, die diese bereits digital umgesetzt haben.

⁹ Beispielsweise den OZG-Leitfaden, der federführend durch das BMI bereitgestellt wird: <https://leitfaden.ozg-umsetzung.de/display/OZG/OZG-Leitfaden>; zuletzt abgerufen am 03.11.2022.

¹⁰ <https://niedersachsen.online/kommunity/>; zuletzt abgerufen am 03.11.2022.

¹¹ Die Inhalte der OZG-Roadshow sind im internen Zugangsbereich der Community-Plattform abrufbar. https://niedersachsen.online/materialien/?wpv_aux_current_post_id=4594&wpv_view_count=10892&wpv-material-tags=ozg-roadshow; zuletzt abgerufen am 03.11.2022.

¹² <https://dashboard.ozg-umsetzung.de/>; zuletzt abgerufen am 03.11.2022.

<https://www.stmd.bayern.de/themen/digitale-verwaltung/dashboard-digitale-verwaltung/>; zuletzt abgerufen am 03.11.2022.

¹³ <https://www.freistaat.bayern/>; zuletzt abgerufen am 03.11.2022

Eine ähnliche Funktion würde es nach Aussage der Projektkommunen grundsätzlich auch über die Community-Plattform Niedersachsens geben.¹⁴ Hier fände jedoch eine Abbildung von Leistungen nur statt, wenn die jeweilige Kommune eine entsprechende Umsetzung eigenständig angezeigt habe. Daher wünschten sich die Projektkommunen, dass neben dem OZG-Umsetzungsstand in niedersächsischen Kommunen auch eine Darstellung von Good Practice-Beispielen (z. B. Umsetzungsprozess, Anbindung von Fachverfahren an Schnittstellen) dargestellt werden. So könne der interkommunale Austausch angeregt werden.

Um schnell und praktikabel arbeiten zu können, benötigen die Projektkommunen in der Regel Unterstützung durch IT-Dienstleister. In Bezug auf den Landesbetrieb IT.N äußerten sie, dass sich zukünftig eine zügigere Bereitstellung von Leistungen und Hilfestellungen wünschen würden. Diesbezüglich würde sich die Benennung eines konkreten Ansprechpartners anbieten, der sich ausschließlich mit Themen des OZG-Umsetzungsprozesses für Kommunen beschäftige. Entsprechendes wünschen sich die Projektkommunen gleichermaßen für die verschiedenen kommunalen IT-Dienstleister.

3.2 Erreichen von Reifegradstufen

Der IT-Planungsrat beschloss im Jahr 2020, dass die zu digitalisierenden OZG-Verwaltungsleistungen bis zum Stichtag 31.12.2022 den Reifegrad 3 zu erreichen haben.¹⁵ Die Projektkommunen erkannten Umsetzungs Herausforderungen vor allem in rechtlichen Schwierigkeiten, verzögerter Bereitstellung von Basisdiensten sowie fehlenden Schnittstellen.

¹⁴ Eine Überarbeitung der Community-Plattform ist vorgesehen.

¹⁵ IT-Planungsratsbeschluss 2020/20 vom 24.06.2020, <https://www.it-planungsrat.de/beschluss/beschluss-2020-20> (als Download), zuletzt abgerufen am 03.11.2022.

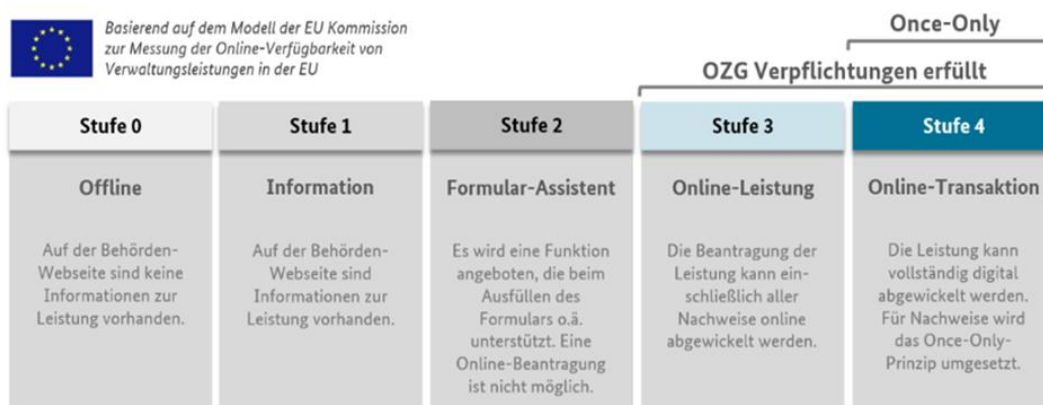


Abbildung 4: Reifegradmodell ¹⁶

Bereits zu Beginn des zweiten Projektmoduls zeichnete sich ab, dass die Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben aus dem OZG nicht eingehalten werden können. Sämtliche Verwaltungsleistungen bis zum 31.12.2022 vollständig online über digitale Verwaltungsportale im Reifegrad 3 anzubieten, wird den Kommunen nur in Ansätzen gelingen. Aus diesem Grund befragte die üöKp die teilnehmenden Projektkommunen, welchen Zeitpunkt sie für eine Erreichung des Reifegrads 3 als realistisch einschätzten. Nur die Städte Diepholz und Osterode am Harz hoffen auf eine Realisierung des dritten Reifegrads bis zum 31.12.2023, soweit rechtliche und technische Herausforderungen überwunden werden können. Die anderen Projektkommunen definierten keinen konkreten Erreichungszeitpunkt.

Auch eine zeitlich präzise Erreichbarkeit des Reifegrads 4, der mit der Umsetzung des „Once Only-Prinzips“ (Registermodernisierung¹⁷) als Voraussetzung für ein wirtschaftliches Verfahren angestrebt wird, benannten die Projektkommunen nicht. Die Gemeinde Wedemark, aber auch der Landkreis Hildesheim gaben im Rahmen der Befragungen an, dass sie sich erhoffen, den Reifegrad 4 innerhalb der nächsten vier Jahre zu erzielen. Eine inhaltliche Befassung mit der Registermodernisierung nahm neben der Gemeinde Wedemark nur die Stadt Goslar vor. Konkrete Umsetzungsvorhaben bestehen diesbezüglich jedoch nicht.

Die Erkenntnisse aus den Projektkommunen zeigen, dass es weitergehender gesetzlicher Regelungen für eine digitale Verwaltungstransformation bedarf. Dazu sollen die mit Booster-Charakter versehenen Novellierungsgrundlagen des OZG-

¹⁶ © BMI, verschiedene Publikationen.

¹⁷ Insgesamt sind 51 Registertypen umzusetzen. Für die Kommunen relevant sind insbesondere das Melde-, Pass-, Personalausweis- und Personenstandsregister sowie das Verzeichnis der gem. § 14 der Gewerbeordnung angezeigte Gewerbebetriebe (Beschluss des IT-Planungsrates Beschluss 2021/05 vom 17.03.2021).

Folgegesetzes sowie des Eckpunktepapiers der neun Bundesländer¹⁸ das OZG effizienter und transparenter gestalten. Überdies sollen sie das OZG vorrangig in die Fläche zu den Kommunen transportieren und diese mit hilfreichen Nachnutzungsangeboten im Bereich der Online-Dienste versorgen.

Hierzu teilte der CIO des Landes Niedersachsen mit, dass die Veröffentlichung eines Nachfolgegesetzes entgegen der ursprünglichen Planungen weiter auf sich warten ließe. Nach aktuellem Stand gebe es seitens des BMI den Entwurf eines „Reparaturgesetzes“ zum OZG. Dieser sei den Bundesländern jedoch nicht bekannt.¹⁹

3.2.1 Rechtliche Schwierigkeiten

Auch die Einhaltung rechtlicher Vorgaben stellt für die Projektkommunen eine Herausforderung dar. Ein wesentliches Hindernis bei der OZG-Umsetzung war insbesondere die Authentifizierung vor Ort, die alle Projektkommunen als rechtliche Schwierigkeit einschätzten. Sie gaben hierzu an, dass z. B. die rechtlichen Gegebenheiten bei der Beantragung eines Personalausweises eine konsequente Digitalisierung der damit in Zusammenhang stehenden Leistungen behinderten. Geplant ist, das NDIG im kommenden Jahr mit einer Experimentierklausel²⁰ zu versehen, die diese rechtlichen Hemmnisse zunächst zu bewältigen versucht.

¹⁸ https://finanzen.thueringen.de/fileadmin/medien_tfm/E-Government/fuenf_punkte_ozg.pdf; zuletzt abgerufen am 03.11.2022.

Beteiligte Bundesländer sind: Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hessen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Thüringen.

¹⁹ Beitrag des CIO des Landes Niedersachsen auf der Community-Plattform vom 28.10.2022.

²⁰ Die Experimentierklausel im NDIG sieht vor, dass Hindernisse bei der Digitalisierung von OZG-Verwaltungsleistungen (z. B. Schriftformerfordernis, Authentifizierung vor Ort) bewältigt werden können. Mit einer Änderung des NDIG sowie einer Aufnahme der Experimentierklausel ist Anfang 2023 zu rechnen.

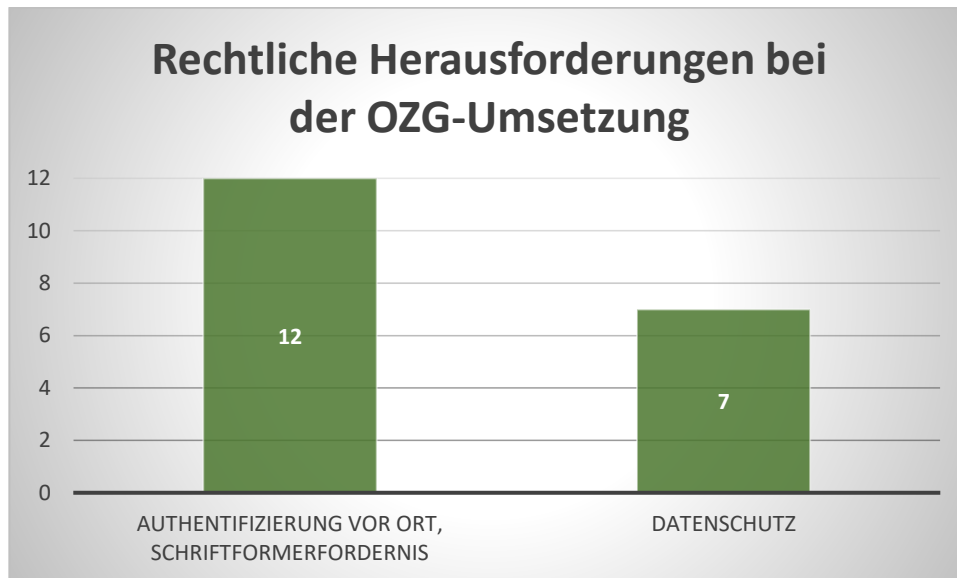


Abbildung 5: Rechtliche Herausforderungen

Des Weiteren ist der Datenschutz für mehr als die Hälfte der Projektkommunen eine Herausforderung bei der OZG-Umsetzung. Schwierigkeiten zeigten sich nicht nur bei der Umsetzung einzelner Verwaltungsleistungen, sondern bereits bei der Inanspruchnahme des Servicekontos. Aufgrund datenschutzrechtlicher Bedenken unterzeichnete z. B. der Landkreis Osnabrück die Leistungsvereinbarung zum Servicekonto mit IT.N nicht. Dies, so teilte der Landkreis mit, läge insbesondere daran, dass unklar sei, was mit den Daten der Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen im Austausch mit dem Servicekonto geschehe. Außerdem benannten einzelne Projektkommunen bei den rechtlichen Hindernissen, dass einheitliche, rechtliche Regelungen für elektronische Signaturen, Siegel sowie für das formersetzende Scannen fehlten.²¹

Um im Digitalisierungsprozess trotzdem voranzuschreiten, entschied sich der Landkreis Northeim, zunächst Leistungen zu priorisieren, bei denen keine besonderen Formerfordernisse bestünden. Die Stadt Osterode am Harz wiederum führte an, dass eine Auslegung bestimmter Rechtserfordernisse, z. B. in Bezug auf das Unterschriftenerfordernis, im eigenen Wirkungskreis möglich sei. Daher würde die Stadt solche Leistungen vorrangig umsetzen.

²¹ MI teilte diese Darstellung der Kommunen aufgrund vorhandener technischer Lösungen nicht. Es wies aber darauf hin, dass es mit dem Projekt 11.1 des Programms DVN zusätzlich plane, einen schriftformersetzenden Signaturbasisdienst einzuführen. Dieser könne dann auch seitens der Kommunalverwaltungen genutzt werden. Der Projektabschluss ist zunächst auf den 31.12.2023 datiert.

Einzelne Vorschriften, wie das Verwaltungsverfahrensgesetz, passte der Gesetzgeber bereits auf digitale Formerfordernisse an. Auch befinden sich weitere Modifikationen für einzelne Fachgesetze in Umsetzung.²² Ein kontinuierliches Fortkommen in der OZG-Umsetzung würde aber einer großflächigen Prüfung und ggf. Anpassung von rechtlichen Regelungen durch die zuständigen Verordnungsgeber bedürfen. Soweit gesetzliche Formerfordernisse der Digitalisierung der OZG-Verwaltungsleistungen entgegenstehen, empfiehlt es sich, Kontakt mit dem zuständigen Ministerium aufzunehmen. Alternativ erscheint auch eine Kontaktaufnahme mit der OZG-Koordination des Landes²³ zielführend.

3.2.2 Verzögerte Bereitstellung von Basisdiensten

Um einen sicheren Zugang und eine digitale Abwicklung von Verwaltungsverfahren zu ermöglichen, hat der Bund in § 4 Abs. 2 OZG die Länder dazu verpflichtet, die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für den Einsatz der notwendigen IT-Komponenten sicherzustellen. Die IT-Komponenten sind verbindlich in § 2 Abs. 6 OZG definiert. In Folge dieses Auftrags verpflichtete sich das Land Niedersachsen in § 12 NDIG, sämtlichen Verwaltungen (im Geltungsbereich des NDIG) sogenannte Basisdienste zum 01.07.2021 bereitzustellen. Hierbei handelt es sich vorrangig um Systeme der Authentifizierung, der Bereitstellung von Formularen sowie der elektronischen Bezahlungsmöglichkeit. Zwei wesentliche Basisdienste, die nach Erkenntnissen des ersten Projektmoduls zum Jahresende 2021 noch nicht umgesetzt waren, sind das niedersächsische Verwaltungsportal sowie das Nutzerkonto. Daher wurde die Umsetzung dieser Dienste im Rahmen dieses Projektmoduls erneut näher beleuchtet.

Serviceportal Niedersachsen

Ein Bestandteil der umzusetzenden Basisdienste des Landes ist die Bereitstellung eines niedersächsischen Verwaltungsportals durch das für zentrale IT-Steuerung zuständige Ministerium. Jede Behörde im Geltungsbereich des NDIG ist gemäß § 5 Abs. 5 Satz 2 NDIG verpflichtet, ihre Verwaltungsleistungen ab 2023 auch über das niedersächsische Verwaltungsportal (im Weiteren Serviceportal²⁴) anzubieten. Zielsetzung ist die Bereitstellung von Informationen zu sämtlichen

²² Guckelberger/Starosta: Die Fortentwicklung des Onlinezugangsgesetzes, NVwZ 2021, 1161.

²³ Digitale.Verwaltung@mi.niedersachsen.de.

²⁴ <https://service.niedersachsen.de>; zuletzt abgerufen am 03.11.2022.

Verwaltungsleistungen für Bürgerinnen und Bürger sowie Organisationen. Hauptbestandteil des Serviceportals ist der Bürger- und Unternehmensservice Niedersachsen (BUS). Der BUS enthält Beschreibungen der Verwaltungsleistungen, die auch die Verlinkungen auf Antragsformulare enthalten. Die inhaltliche Betreuung erfolgt durch das Land. Jedoch müssen alle Behörden im Geltungsbereich des NDIG, also auch die Kommunen, allgemeine Informationen zu ihrer Behörde sowie zu den einzelnen Verwaltungsleistungen veröffentlichen.²⁵

In der ursprünglichen Planung war eine flächendeckende Anbindung der Kommunen an das Serviceportal im September 2020 vorgesehen. Im Laufe des Umsetzungsprozesses des Programms DVN²⁶ wurde die Servicebereitstellung jedoch auf den 31.12.2022 verschoben. Hierzu erläuterten die befragten Projektkommunen, dass ihrerseits alle notwendigen Schritte für eine Umsetzung des Serviceportals unternommen worden seien.

Im weiteren Projektverlauf teilten einzelne Kommunen der üöKp jedoch mit, dass sie aktuell vom Land aufgefordert seien, zur Qualitätssicherung und zur Einhaltung der Bestimmungen aus der EU-Dienstleistungsrichtlinie (EU-DLR), fehlende Pflichtangaben zu den Online-Diensten bis zum 31.12.2022 im BUS zu ergänzen. Ähnliche Kontaktaufnahmen sollen laut den Projektverantwortlichen des Programms DVN auch bei ca. 200 weiteren Kommunen²⁷ vorgenommen sein. Ob die Zielsetzung der Servicebereitstellung durch das Programm DVN zum Jahresende erreicht wird, bleibt daher fraglich.

Servicekonto

§ 3 Abs. 2 OZG sieht vor, dass der Bund und die Länder im Portalverbund Nutzerkonten bereitstellen. Über das DVN-Projekt P.4 realisiert das Land Niedersachsen die Umsetzung des Servicekontos (= Nutzerkonto), das den Kommunen kostenfrei zur Verfügung gestellt wird. Mit dem niedersächsischen Servicekonto können Bürgerinnen, Bürger und Organisationen sich kostenfrei zur Inanspruchnahme von Verwaltungsleistungen authentifizieren.

²⁵ § 5 Abs. 1, 2 NDIG.

²⁶ Die Umsetzung des OZG auf Landesebene erfolgt durch das beim MI (strategisch) und das beim Landesbetrieb IT.N (operativ) angesiedelte Programm Digitale Verwaltung Niedersachsen. Dieses setzt sich in 16 Projektgruppen mit verschiedenen Themen- und Aufgabenfeldern der Verwaltungsdigitalisierung auseinander.

²⁷ Auskunft des Programms DVN, Stand 10.10.2022.

Gesetzlich war vorgesehen, den Bürgerinnen, Bürgern sowie Organisationen ab 01.07.2021 eine elektronische Zugangsmöglichkeit zur Verfügung zu stellen.²⁸ Im ersten Projektmodul berichtete die üöKp bereits, dass die Kommunen die erforderlichen Informationen über die Bereitstellung des Servicekontos in Verbindung mit einem Nutzungsantrag erst im Verlauf des Juli 2021 vom Land erhielten. Somit war den Kommunen die Erfüllung der gesetzlichen Vorgabe nicht möglich.²⁹

Befassten sich die Projektkommunen des ersten Teils der Projektreihe im Jahr 2021 mit der Beschaffung des Servicekontos, lag der Schwerpunkt 2022 auf der technischen Einbindung. Konnten bereits die Hälfte der befragten Projektkommunen ein Nutzerkonto im Sinne des § 4 Abs. 2 NDIG anbieten, war es der übrigen Hälfte noch nicht möglich, das Servicekonto bereitzustellen. Dem lag zugrunde, dass einige der Projektkommunen planten, die Nutzerkonten bereits von Beginn an mit dem Authentifizierungsverfahren gekoppelt anzubieten. Eine Umsetzung der im NDIG geforderten Leistungen lag noch nicht vor.

Probleme ergaben sich auch bei der Implementierung des Servicekontos in bestehende IT-Systeme. Vereinzelt waren die beauftragten IT-Dienstleister bis in das Jahr 2022 hinein noch mit grundlegenden Handlungsfeldern im kommunalen Digitalisierungsprozess beschäftigt. Dies umfasste in der Regel eine Paketlösung aus moderner Homepage, einem Dokumentenmanagementsystem und dem anschließenden Aufbau kommunaler Serviceportale. Mögliche Schnittstellenprobleme bei der Anbindung des mit einer interoperablen Schnittstelle bereitgestellten Servicekontos ergaben sich teilweise erst mit zeitlicher Verzögerung.

Derzeit nutzen 45.425 Bürgerinnen und Bürger sowie Organisationen dieses Angebot.³⁰ Dazu erklärten einzelne Projektkommunen, dass das Servicekonto trotz Bereitstellung kaum von den Bürgerinnen und Bürgern in Anspruch genommen werde. Die fehlende Kenntnis über die Existenz des Servicekontos könnte eine Erklärung für diesen Zustand sein. Eine gezielte Bewerbung könnte die Situation verbessern, so die Projektkommunen.

Zusammenfassend betrachtet, stellten mit Stand Ende September 2022 in ganz Niedersachsen 394 Kommunen einen Antrag auf Anbindung des Servicekontos.

²⁸ § 12 Abs. 1 Nr. 2 NDIG.

²⁹ Projektbericht „Digitales Rathaus – Digitalisierung der OZG-Verwaltungsleistungen sowie die Anbindung an den Portalverbund“, S.30, die Präsidentin des Niedersächsischen Landesrechnungshofs, 2022.

³⁰ Stand: September 2022.

Bei 123 Kommunen erfolgte ein Vertragsabschluss und die Freischaltung zur Einbindung in die kommunalen Portale. Das MI teilte hierzu mit, dass ein vollständiger Rollout des Servicekontos erst zum 31.12.2022 möglich sei.

Neben der Weiterentwicklung des Servicekontos prüft das Land Niedersachsen derzeit auch einen Wechsel zum Nutzerkonto des Bunds. Das vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) bereitgestellte Nutzerkonto Bund steht seit Mitte 2021 nicht nur Bundesbehörden, sondern auch den Ländern und Kommunen als zentrales Bürgerkonto offen. Europäische Vorgaben (z. B. bezüglich der eID) sowie eine Authentifizierung über ELSTER und ein interoperables Postfach sind darin inkludiert. Vonseiten des Landes wurde signalisiert, dass bei Übernahme des Nutzerkonto des Bundes ein Rückbau des niedersächsischen Servicekontos vorgesehen sei. Der Umsetzungsprozess im Jahr 2022 ist folglich von fehlender Verlässlichkeit für die niedersächsischen Kommunen geprägt.

3.2.3 Schnittstellenschwierigkeiten/fehlende IT-Architektur

Um eine Verknüpfung der individuellen Leistungsangebote der Kommunen zu ermöglichen, ist auf kommunaler Ebene der Aufbau von Netzwerken und zentralen Plattformen erforderlich. Benötigt werden diese, um Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen und Verbänden durch technische Maßnahmen einen funktionalen, sicheren und barrierefreien Zugang anbieten und gewährleisten zu können. Die Komplexität dieser Maßnahmen erkannten die Projektkommunen bereits bei der Integration des Servicekontos sowie der Verknüpfung mit Online-Services.

Alle Projektkommunen teilten mit, dass bei ihnen unterschiedlichste Schnittstellenprobleme vorlagen. Für die Anbindung des Servicekontos schloss IT.N eine zentrale Rahmenvereinbarung mit den kommunalen IT-Dienstleistern ab. Die Kommunen benötigen dennoch für die Einbindung der Online-Services und Fachverfahren gesonderte Übereinkommen mit ihren Fachanwendungsherstellern und IT-Dienstleistern. Letztere seien laut Ansicht der Projektkommunen auch bereit, entsprechende Schnittstellen in ihren Produkten vorzuhalten. Sie bräuchten jedoch – soweit es um die Anbindung der vom Land zur Verfügung gestellten Basisdienste geht – eine Orientierungshilfe, um welche Art von Schnittstellen es sich in diesen Fällen handeln würde.

Darüberhinausgehend erwarten drei Viertel der Projektkommunen auch für eine Einbindung von Nachnutzungsleistungen Schnittstellenprobleme. Sie vertrauen diesbezüglich auf die Umsetzung durch ihre IT-Dienstleister sowie Fachverfahrenshersteller. Zugleich wünschen sie sich die Definition einheitlicher Eckpunkte für eine IT-Architektur als standardisierte Orientierungspunkt. Diese könnten ähnlich der bestehenden XÖV-Standards für die öffentliche Verwaltung aufgebaut sein.³¹ Ein entsprechendes Vorhaben verfolgte die Landesebene im Programm DVN.³² Dieses blieb jedoch ergebnislos.³³

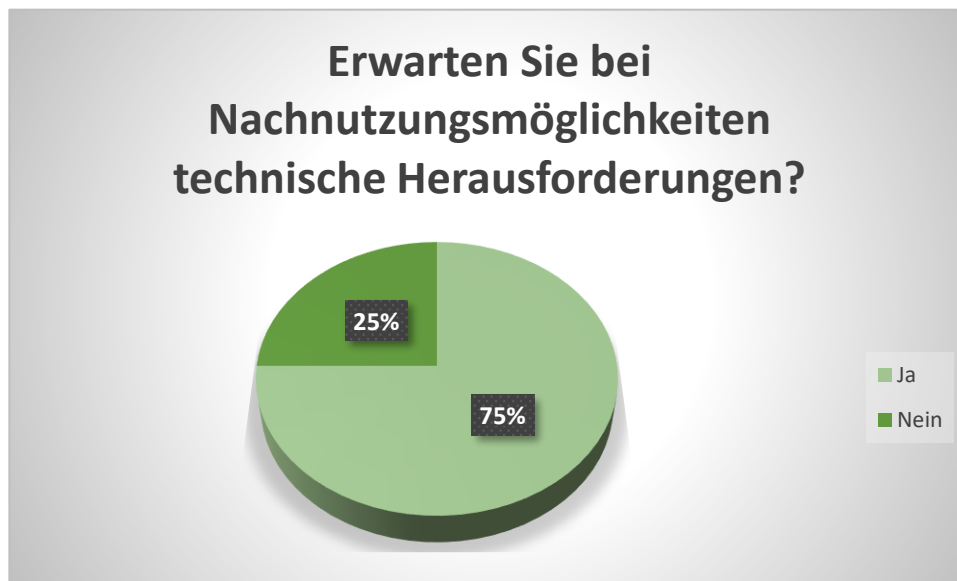


Abbildung 6: Technische Herausforderungen - Nachnutzung

Die Projektkommunen erwarten zudem Medienbrüche aufgrund von Schnittstellenschwierigkeiten. In welcher Art sich diese auswirken können, betrachtete die üöKp am Beispiel des Baugenehmigungsverfahrens (vgl. Abschnitt 4.2).

Die vorgenannten Aspekte zeigen nochmals auf, dass eine ordnungsgemäße und wirtschaftliche Aufgabenerledigung in den Kommunalverwaltungen davon abhängen wird, wie gut die Kommunen ihre internen und externen Digitalisierungsprozesse zusammenbringen können.

³¹ <https://www.xoev.de/xoev/standards-in-der-oeffentlichen-verwaltung-4992>; zuletzt abgerufen am 03.11.2022.

³² Entwurf „Eckpunkte der IT-Architektur im Programm DVN“.

³³ Prüfung „Projektstand des Programms DVN - Folgeprüfung“ des LRH, Prüfungsmitteilung vom 13.10.2022, Az.: 02921-1.1-3-21/04.

3.3 Interkommunale Zusammenarbeit

Die interkommunale Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Kommunen kann wesentliche Vorteile im OZG-Umsetzungsprozess bewirken. Dies bestätigten bereits die Rückmeldungen der Projektkommunen im ersten Modul (vgl. Abschnitt 2).

Neben der Form der interkommunalen Zusammenarbeit auf Kreisebene, die mehrere Projektkommunen³⁴ nutzten, zeigten sich bei den Erhebungen im zweiten Modul weitere Vorgehensweisen des gemeinsamen Austauschs oder der Erarbeitung von Themen der Digitalisierung von OZG-Verwaltungsleistungen.

Einen außergewöhnlichen Weg zur Untermauerung seiner strategischen Digitalisierungsziele beschritt beispielsweise der Landkreis Northeim. Er stärkte die Zusammenarbeit zwischen der politischen Ebene und der Verwaltung durch die Begründung eines Digitalisierungsausschusses. Der Digitalisierungsausschuss des Kreistags erhalte regelmäßige Informationen bezüglich diverser Digitalisierungsthemen. Von Vorteil könnte dabei sein, die Notwendigkeit der Sicherung der finanziellen Mittel sowie der personellen Ausstattung der Fachlichkeit gegenüber den politischen Gremien zu verdeutlichen. Weiterhin richtete der Landkreis Northeim einen Digitalisierungsbeirat ein, in dem Bürgerinnen und Bürger mit Vorkenntnissen in Bezug auf die Digitalisierung ehrenamtlich unterstützen. Das Ziel des Digitalisierungsbeirats ist es, Ideen zu entwickeln, die die Region stärken. Eine kooperative Mitwirkung findet zurzeit bei vier Projekten statt, wozu Co-Working-Spaces, die Digitalisierung im Ehrenamt, die digitale Bürgerbeteiligung sowie die Benutzerfreundlichkeit von digitalisierten Leistungen hinzuzurechnen sind.

Weitere Vorteile ergaben sich für einige Projektkommunen aus einer projektorientierten Zusammenarbeit mit den unterschiedlichen kommunalen IT-Dienstleistern. Unter anderem die Landkreise Osnabrück und Northeim sowie die Stadt Osterode am Harz berichteten dadurch von einer erfolgreichen Erarbeitung von Lösungsansätzen. Die daraus resultierenden Erkenntnisse können weiteren Kommunen zugutekommen, die vor ähnlichen Umsetzungsherausforderungen stehen.

³⁴ Dazu gehören zum Beispiel der Landkreis Harburg, der Landkreis Hildesheim und der Landkreis Osnabrück.

Dass die OZG-Umsetzung nicht auf kommunale oder regionale Grenzen beschränkt ist, zeigt sich am Beispiel der Stadt Papenburg. Diese gab an, eine Zusammenarbeit über die niedersächsische Grenze hinaus vorzunehmen. Zusammen mit der Stadt Krefeld aus Nordrhein-Westfalen priorisierte sie die umzusetzenden OZG-Verwaltungsleistungen auf Basis des nordrhein-westfälischen LeiKa.

Die Projektkommunen empfanden die verschiedenen Arten der Zusammenarbeit insbesondere dann als hilfreich, wenn daraus konkrete Lösungsansätze ergingen. Nur vereinzelt gingen die befragten Projektkommunen³⁵ keine interkommunale Zusammenarbeit auf Landkreisebene ein. Obwohl auch bei diesen Projektkommunen ein grundlegendes Interesse an einer Zusammenarbeit bestand, habe sich diese insbesondere aufgrund uneinheitlicher IT-Infrastrukturen (z. B. Nutzung verschiedener kommunaler Serviceportale) nicht ergeben.

4 Spezifizierung im Themenfeld „Bauen und Wohnen“

Innerhalb des zweiten Projektmoduls betrachtete die üöKp das Themenfeld „Bauen und Wohnen“ im OZG-Umsetzungsprozess. „Bauen und Wohnen“ ist sowohl für Bürgerinnen und Bürger, für angesiedelte Unternehmen als auch für die Kommunen ein Thema von breitem Interesse. Insgesamt umfasst das Themenfeld 57 OZG-Leistungen, die sich in die Lebenslagen „Bauen und Immobilien“, „Hausbau und Immobilienerwerb“ sowie „Wohnen und Umzug“ unterteilen. Die Federführung für das Themenfeld obliegt dem Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) gemeinsam mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern. Einige Leistungen aus dem Themenfeld werden auch von den Ländern Hamburg, Bayern, Rheinland-Pfalz und Hessen umgesetzt.

Neben den rechtlichen Vorgaben des OZG verpflichten auch gesetzliche Änderungen im niedersächsischen Bauordnungsrecht die unteren Bauaufsichtsbehörden zur Digitalisierung einzelner Verfahren. Mit der Einführung des § 3a NBauO hat der Gesetzgeber Regelungen zur elektronischen Kommunikation mit den Bauaufsichtsbehörden erlassen. Für insgesamt zehn Verwaltungs-

³⁵ Stadt Bergen, Stadt Georgsmarienhütte, Gemeinde Wedemark.

leistungen³⁶ gilt die Regelung, dass diese den Bauaufsichtsbehörden elektronisch unter Verwendung eines Nutzerkontos übermittelt werden müssen. Dieser Grundsatz gilt seit dem 01.01.2022.

Nach § 86 Abs. 8 Satz 1 NBauO kann die Bauaufsichtsbehörde den Beginn der elektronischen Kommunikation für einzelne oder alle der aufgezählten Verfahren auf spätestens den 01.01.2024 festlegen. Die Vielzahl der Projektkommunen, die auch untere Bauaufsichtsbehörden sind, nutzten die Möglichkeit, einen späteren Zeitpunkt zu wählen.

4.1 OZG-Verwaltungsleistungen im Themenfeld „Bauen und Wohnen“

Die üöKp befragte die Projektkommunen zum Umsetzungsstand ausgewählter OZG-Leistungen aus dem Themenfeld „Bauen und Wohnen“. Dabei konzentrierte sie sich neben bauordnungsrechtlichen Leistungen auf zukünftige Onlinedienstleistungen, die aus ihrer Sicht von besonderem Interesse für Bürgerinnen und Bürger sowie Organisationen sind.³⁷

Im Rahmen der Erhebungen stellte die üöKp fest, dass häufig nur einzelne Projektkommunen die jeweils abgefragten Leistungen umsetzen. Dies begründete sich insbesondere unter zwei Aspekten: Die Zahl der zur Nachnutzung bereitstehenden Leistungen aus den Themenfeldländern war zum Zeitpunkt der Erhebungen im Sommer 2022 noch gering (vgl. Abschnitt 5.3). Weiterhin fokussierten sich die Projektkommunen auf Basis verwaltungsintern priorisierter Leistungen im Themenfeld zunächst auf das Baugenehmigungsverfahren bzw. einzelne zur Nachnutzung über die IT-Dienstleister zur Verfügung stehende Leistungen. Die üöKp entschied sich aufgrund der vorgenannten Kriterien, die Umsetzung der

³⁶ 1. Anzeigen eines beabsichtigten Abbruchs oder einer beabsichtigten Beseitigung einer baulichen Anlage, 2. Mitteilungen über eine sonstige genehmigungsfreie Baumaßnahme, 3. Anträge auf Bestätigung, dass Nachweise der Standsicherheit oder des Brandschutzes dem öffentlichen Baurecht entsprechen, 4. Anträge auf Zulassung einer Abweichung, 5. Anträge auf Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung, 6. Anträge auf Erteilung einer Baugenehmigung, 7. Anträge auf Erteilung einer Teilbaugenehmigung, 8. Anträge auf Verlängerung der Geltungsdauer einer Baugenehmigung, einer Teilbaugenehmigung oder eines Bauvorbescheids, 9. Bauvoranfragen und 10. Anträge auf Erteilung einer Typengenehmigung.

³⁷ OZG ID 10111 Auskunft- und Übermittlungssperren im Melderegister, Adressbuchsperre;
OZG ID 10519 Bauvorbescheid und Baugenehmigung;
OZG ID 10611 Beteiligungsverfahren nach dem Baugesetzbuch, dem Raumordnungsgesetz und in der Planfeststellung;
OZG-ID 10734 Einstellen von raumbezogenen Planwerken in das Internet;
OZG ID 10124 Ummeldung.

OZG-Leistung „Bauvorbescheid und Baugenehmigung“ (OZG-ID: 10519) ausführlich zu untersuchen.

4.2 Einzelbetrachtung am Beispiel Baugenehmigungsverfahren

Der steigende Bedarf an bezahlbarem Wohnraum in Deutschland³⁸ führt auch in der öffentlichen Verwaltung zu veränderten Rahmenbedingungen. Ein höherer Digitalisierungsgrad verspricht eine Beschleunigung und Kostenreduzierung bei Baugenehmigungs- und Planungsverfahren.³⁹ Vor diesem Hintergrund betrachtete die üöKp anhand der LeiKa-Leistung „Baugenehmigung Erteilung“ (LeiKa ID 99012008001000)⁴⁰, ob und wie die Projektkommunen bei der Digitalisierung vorangeschritten sind. Diese Leistung wurde herangezogen, da sie zu den populären, bürgernahen LeiKa-Leistungen gehört, viele Verfahrensbeteiligte digital einzubeziehen sind und teilweise bereits bewährte Digitalisierungsleistungen bestanden.

4.2.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Viele der Projektkommunen in ihrer Eigenschaft als untere Bauaufsichtsbehörden⁴¹ widmeten sich der Digitalisierung schon weit vor Inkrafttreten des OZG und des NDIG. Sie ermöglichten ihren Antragstellerinnen und Antragstellern bereits einen elektronischen Zugang, boten digitale Antragsassistenten, verfügten über eine funktionierende Bearbeitungs-Software und teilweise über Vorgangs- bzw. Projekträume⁴², um mit den Verfahrensbeteiligten elektronisch zu kommunizieren.

³⁸ <https://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/topthemen/Webs/BMWSB/DE/buendnis-bezahlbarer-wohnraum/buendnis-Artikel.html>; zuletzt abgerufen am 03.11.2022.

³⁹ <https://www.stk.niedersachsen.de/startseite/presseinformationen/anderung-der-niedersaechsischen-bauordnung-bauminister-olaf-lies-baugenehmigungen-sollen-digital-bequem-und-von-uberall-gestellt-werden-konnen-197920.html>; zuletzt abgerufen am 03.11.2022.

⁴⁰ Diese LeiKa-Leistung ist der OZG-Leistung „Bauvorbescheid und Baugenehmigung“ (OZG ID: 10519) zugeordnet.

⁴¹ 9 von 12 Projektkommunen sind untere Bauaufsichtsbehörden: die Landkreise Aurich, Harburg, Hildesheim, Northeim und Osnabrück, die große selbständige Stadt Goslar, die Städte Osterode am Harz und Papenburg sowie die Gemeinde Wedemark.

⁴² Der Vorgangsraum (der von den Anbietern auch Projektraum oder ähnlich genannt wird) ist ein zentraler web-basierter Datenraum, in welchem die Inhalte des Antrages liegen und auf welchen die beteiligten Akteure bei der Antragserstellung und der Sachbearbeitung zugreifen. Über den Vorgangsraum erfolgt die Kommunikation zwischen dem Antragsteller und dem Sachbearbeiter, die Beteiligung externer und interner Stellen, das Erheben der Gebühren und die Zustellung der Bescheide. Quelle: <https://www.digitale-baugenehmigung.de/de/vorgangsraum.html>

Mit den gesetzlichen Anforderungen aus dem OZG bzw. NDIG standen die Kommunen jedoch vor neuen Herausforderungen: Die bereits angebotenen digitalen Leistungen mussten auf OZG-Konformität überprüft werden. Im Bedarfsfall mussten Schnittstellen zu digitalen Assistenten wie dem Servicekonto kostenpflichtig programmiert werden. Dabei waren die Kommunen insbesondere auf die Kooperationsbereitschaft der eingebundenen IT-Dienstleister angewiesen.

Der Niedersächsische Ordnungsgeber bot den Kommunen aber in anderen Bereichen auch Chancen, ihren digitalen Workflow zügig zu erreichen, denn er baute rechtliche Hürden der Digitalisierung ab. Er ermöglichte über die NBauO⁴³ und die NBauVorIVO⁴⁴ die elektronische Kommunikation.

Darüber hinaus machte der Niedersächsische Ordnungsgeber in der NBauVorIVO die Anwendung des XÖV-Standards X-Bau⁴⁵ zum 01.01.2022 zur Pflicht.⁴⁶ Für die unteren Bauaufsichtsbehörden ergab sich daraus eine weitere Herausforderung. Um der Verpflichtung aus der NBauVorIVO gerecht zu werden, muss der X-Bau-Standard in den eingesetzten Fachverfahren implementiert sein. Mehrere Projektkommunen überprüften aus diesem Grund zum Zeitpunkt der Erhebungen ihre bestehenden Fachverfahren, teilweise mit Unterstützung der Portalanbieter.

4.2.2 Digitaler Workflow

Um einen Überblick zum Stand der Digitalisierung des Baugenehmigungsverfahrens zu gewinnen, erhob die üöKp bei den projektbeteiligten unteren Bauaufsichtsbehörden den Digitalisierungsgrad einzelner Verfahrensschritte. Sie legte

⁴³ Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vom 3. April 2012 i.d.F.v. 10.11.2021, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.06.2022 (Nds. GVBl. S. 388)
https://www.voris.niedersachsen.de/jportal/portal/t/rp9/page/bsvorisprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-BauOND2012V30Anhang&doc.part=X&doc.price=0.0#focuspoint; zuletzt abgerufen am 03.11.2022.

⁴⁴ Niedersächsische Verordnung über Bauvorlagen sowie baurechtliche Anträge, Anzeigen und Mitteilungen (Niedersächsische Bauvorlagenverordnung - NBauVorIVO) vom 23. November 2021 (Nds. GVBl. 2021, 760)
<https://www.nds-voris.de/jportal/?quelle=jlink&query=BauVorIV+ND+%C2%A7+1&psml=bsvorisprod.psml&max=true>; zuletzt abgerufen am 03.11.2022.

⁴⁵ XBau ist der Standard für die Kommunikation zwischen den Beteiligten in bauaufsichtlichen Verfahren. Er definiert die Strukturen und Inhalte aller Nachrichten, die erforderlich sind, um die Prozesse im jeweiligen Verfahren abzubilden. https://xleitstelle.de/xbau/ueber_xbau; zuletzt abgerufen am 03.11.2022.

⁴⁶ Nach § 86 Abs. 8 Satz 1 NBauO kann der Zeitpunkt des Beginns der elektronischen Kommunikation auf den 01.01.2024 verschoben werden (vgl. Abschnitt 4).

die Verfahrensschritte nach der X-Bau-Spezifikation⁴⁷ zu Grunde und ergänzte diese um weitere Handlungsfelder zu einem Gesamtprozess.



Abbildung 7: Verfahrensschritte im Baugenehmigungsverfahren

Der Verfahrensprozess teilt sich in vier aufeinanderfolgende Teilschritte auf:

- Zur **Beantragung** fragte die üöKp den Digitalisierungsgrad der Registrierung, der Antragserfassung sowie der Möglichkeiten des Austauschs zwischen Bauherren und Planverfasser ab.
- Die **interne Bearbeitung** umfasst die Arbeitsschritte von der Antragsentgegennahme über die Dokumentennachforderung bis zur vollständigen formellen und materiellen Prüfung.
- Ebenfalls erhob die üöKp, inwieweit beispielsweise Träger öffentlicher Belange im Workflow **digital beteiligt** werden.
- Außerdem befragte die üöKp die Projektkommunen zum Stand der Digitalisierung des **abschließenden Genehmigungsprozesses** inklusive Bescheiderteilung und Bezahlvorgang.

Diese Verfahrensschritte bilden somit einen vollständigen digitalen Workflow ab.

4.2.3 Medienbrüche und Verbesserungspotentiale

Die üöKp interessierte sich dafür, ob die Projektkommunen, die auch untere Bauaufsichtsbehörden sind, einen vollständigen digitalen Workflow nutzen und anbieten, oder ob im digitalen Baugenehmigungsverfahren bei einzelnen Verfahrensschritten Medienbrüche bestehen. Insgesamt bot sich der üöKp ein

⁴⁷ Spezifikation XBau-Hochbau (III 3) i.d.F.v. Fassung: 25.02.2022; Herausgeber: Bauministerkonferenz (BMK). Bezugsorte: www.is-argebau.de (Webseite der BMK); www.xleitstelle.de (Webseite der Leitstelle XBau / XPlanung); www.xrepository.de (XÖV-Plattform); alle zuletzt abgerufen am 03.11.2022..

heterogenes Bild hinsichtlich der von den projektbeteiligten unteren Bauaufsichtsbehörden benannten Problemfelder im gesamten Abwicklungsprozess:

Beantragung

Mehrere Projektkommunen berichteten, dass sie noch keine Registrierung über das niedersächsische Servicekonto anbieten könnten, da sie noch nicht angebunden seien (vgl. Abschnitt 3.2.2). Weiterhin griffen sie wegen der fehlenden Möglichkeit einer qualifizierten elektronischen Signatur zunächst noch auf schriftliche Registrierungsprozesse zurück.

Interne Bearbeitung

Die Bauvorlagenberechtigung wird von den meisten Projektkommunen bereits digital geprüft. Einige Kommunen versprachen sich weitere Optimierungen dieses digitalen Verfahrensschrittes nach der Einführung und Anbindung an die bundesweite Plattform der Architekten- und Ingenieurkammern⁴⁸.

Die weitere Prüfung erfolge in der Regel digital. Vereinzelt merkten die Projektkommunen an, dass die eingesetzten Fachverfahren noch nicht über die Version des X-Bau-Standards „X-Bau-2.0“ verfügten und damit kein vollständig digitaler Prüfprozess möglich sei.



Abbildung 8: Digitaler Wandel verändert die Kommunalverwaltung⁴⁹

⁴⁸ „di.BASAI“ =digitale bundesweite Auskunftsstelle der Architekten- und Ingenieurkammern.

⁴⁹ Bildnachweis: Suelzengenappel – stock.adobe.com

Beteiligungen durchführen

Die Beteiligung Dritter konnten die meisten Projektkommunen bereits in ihren digitalen Bearbeitungsprozess einfügen. Wenige Projektkommunen berichteten jedoch, dass die Beteiligung einzelner externer Behörden zwingend schriftlich oder per E-Mail erfolgen müsse. Hintergrund hierfür ist der fehlende Digitalisierungsfortschritt in den einzubindenden Behörden.

Genehmigung

Der Genehmigungsprozess stellte die meisten Projektkommunen zum Erhebungszeitpunkt jedoch vor größere Herausforderungen.

Elektronische Verwaltungsakte und Bestätigungen sind gemäß § 3a Abs. 3 NBauO mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder einem qualifizierten elektronischen Siegel zu versehen. Die meisten Projektkommunen wünschten sich zu diesem Thema eine stärkere Unterstützung durch das Land. Eine Kommune behalf sich mit einer aufwändig entwickelten Eigenlösung. Sie sah allerdings die Gefahr der Inkompatibilität der eigenen Siegellösung mit der erwarteten Lösung über das Serviceportal.

Diverse Projektkommunen berichteten außerdem von Problemen bei der Anknüpfung des Bezahlvorgangs. Vereinzelt wiesen Projektkommunen auf Probleme bei der Einbindung von Zahlungsdienstleistern hin, die beispielsweise lediglich eine Vorab-Entrichtung der Gebühr in ihrem Abwicklungsgeschäft anbieten und somit nicht den rechtlichen Möglichkeiten der Baugebührenordnung entsprechen würden.

Verbesserungspotenziale

Insgesamt bearbeiteten nur wenige der am Projekt beteiligten unteren Bauaufsichtsbehörden die eingereichten Anträge weiterhin federführend in Papierform, obwohl digitale Fachverfahren vorhanden waren. Diese Kommunen berichteten, dass sie derzeit an der Digitalisierung des Prozesses arbeiten bzw. teilweise einen Wechsel des Fachverfahrensherstellers prüfen.

Die üöKp befragte die Projektkommunen in diesem Zusammenhang nach konkreten Schritten, die zur Verbesserung eines vollständigen digitalen Workflows beitragen können.

Mit Blick auf die Antragstellenden sahen die befragten Projektkommunen vor allem Optimierungspotenziale bei der Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügbarkeit und Anwendung der digitalen Dienste. Aus diesem Grund entschied sich beispielsweise die Stadt Papenburg dazu, die Antragstellenden (z. B. Planverfasser) im Umgang mit der bestehenden digitalen Anwendung zu schulen und insgesamt frühzeitig einzubinden. Sie erreichte hierdurch eine hohe Akzeptanz für eine digitale Antragstellung.

Die meisten Projektkommunen waren außerdem bemüht, ihren Beschäftigten digitale Kompetenzen zu vermitteln. Aufgrund ausführlicher Schulungsangebote nahmen fast alle Kommunen eine grundsätzliche Akzeptanz der digitalen Antragsbearbeitung bei ihren Mitarbeitenden wahr.

4.3 Freiwillige Leistungen im Themenfeld „Bauen und Wohnen“

Neben der Umsetzung gesetzlich verpflichtender OZG-Leistungen können zusätzliche digitale Angebote freiwilliger Leistungen die Servicequalität von Kommunen befördern. Die üöKp befragte die Projektkommunen zum Angebotsportfolio ergänzender digitalisierter Leistungen.⁵⁰ Sie ermittelte, ob die Projektkommunen neben der Erfüllung gesetzlicher Vorgaben aus dem OZG auch einen weiteren Schwerpunkt auf die Digitalisierung von freiwilligen Leistungen setzten.

Hierzu stellte die üöKp fest, dass die Umsetzung von freiwilligen Leistungen im Bereich „Bauen und Wohnen“ in den Projektkommunen sehr individualisiert erfolgte. Die Hälfte der Projektkommunen gab an, den Bürgerinnen und Bürgern digitale Branchenbücher anzubieten. Ebenfalls benannten mehrere Projektkommunen die Bereitstellung von Baustellenverzeichnissen und Dachflächenkatastern als freiwilligen Mehrwert auf ihren Internetseiten. Letztere Leistung wird in einigen Kommunen und Landkreisen bereits seit längerer Zeit, beispielsweise in Kooperation mit regionalen Klimaschutzagenturen, angeboten.

⁵⁰ Die üöKp befragte die Projektkommunen anhand eines Katalogs zum Themenfeld „Bauen und Wohnen“. Dieser umfasste beispielsweise die Digitalisierung von Wohnflächenkonzepten, Leerstandskatastern, Bürgerbefragungen, Kehrbezirkslisten.

Insbesondere vor dem Hintergrund des Ausbaus erneuerbarer Energien und dem Einsatz solarer Energien ist dieses Angebot aktuell von besonderem Interesse für Hauseigentümer, Architekten wie auch für Stadtplaner. Nachstehend findet sich eine Aufstellung bekannter Solardachkataster der Projektkommunen:

| Projektkommune | Anbieter | Internetlink ⁵¹ |
|-------------------------|-----------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Landkreis Aurich | Landkreis Aurich | Veröffentlichung voraussichtlich im Januar 2023 |
| Landkreis Hildesheim | Klimaschutzagentur Landkreis Hildesheim gGmbH | https://klimaschutzagentur-hildesheim.de/solardachpotenzialkataster/ |
| Landkreis Northeim | Energieagentur Region Göttingen e.V. | https://solardachkataster-suedniedersachsen.de/ |
| Landkreis Osnabrück | Landkreis Osnabrück | https://www.solardachkataster-lkos.de/#s=borders |
| Stadt Bergen | Landkreis Celle | im Aufbau befindlich |
| Stadt Diepholz | Landkreis Diepholz | https://solarkataster.diepholz.de/#s=borders |
| Stadt Georgsmarienhütte | Landkreis Osnabrück | https://www.solardachkataster-lkos.de/#s=borders |
| Stadt Goslar | Regionalverband Großraum Braunschweig | https://www.solardach-regionalverband.de/ |
| Stadt Osterode am Harz | Energieagentur Region Göttingen e.V. | https://solardachkataster-suedniedersachsen.de/ |
| Stadt Papenburg | Landkreis Emsland | https://geodaten.emsland.de/portale/LK_Emsland_Solardach/ |
| Gemeinde Wedemark | Region Hannover | https://hannit.maps.arcgis.com/apps/webappviewer/index.html?id=ae44d505b53a493cb3f1f5c36e310786 |

Abbildung 9: Aufstellung verschiedener Solardachkataster

Mit Hilfe eines Solardachkatasters ist es Immobilieneigentümern möglich, zunächst die grundsätzliche Eignung ihrer Dachflächen zur Gewinnung von Strom oder Warmwasser festzustellen. Darüber hinaus lassen sich über einen implementierten Ertragsrechner Informationen zum Leistungspotenzial der Dachfläche ermitteln.

Von einer Mehrheit der Projektkommunen wurde außerdem der Digitalisierung besonderer regionaler Projekte ein hoher Stellenwert beigemessen. Beispielsweise hat die Stadt Osterode am Harz gemeinsam mit vier weiteren Städten aus Südniedersachsen⁵² das Projekt „Fachwerk5Eck“ ins Leben gerufen. Mit dem Ziel des Erhalts der besonderen Identität der Städte umfasst das Projekt u. a. eine digitale Hausbörse sowie digitale Sanierungsinformationen.

⁵¹ Zuletzt abgerufen am 03.11.2022.

⁵² Städte Duderstadt, Einbeck, Hann. Münden und Northeim.

Die Stadt Goslar hat eine Bürgerbeteiligungsplattform unter dem Titel „MachMit!“ geschaffen. Ziel ist es, in Kooperation mit weiteren Akteuren, ein digitales Stadtbild zu schaffen.

Die Beispiele zeigen, dass die Projektkommunen bisher schwerpunktmäßig die Leistungen digitalisierten, die eine hohe Kundennachfrage mit sich bringen oder die technisch einfach umzusetzen sind. So versprachen sich die Projektkommunen in entsprechenden Fällen „Quickwins“ durch beschleunigte Verfahren und eine höhere Bürgerfreundlichkeit.

Messbare Ziele haben die Projektkommunen mit der Digitalisierung der freiwilligen Leistungen bisher nicht verbunden. Mehrere Projektkommunen gaben jedoch an, dass einzelne Leistungen wie Baustellenverzeichnisse oder Baulückenbörsen bereits verstärkt online nachgefragt würden. Insgesamt werden freiwillige Leistungen nach Angaben der meisten Projektkommunen derzeit jedoch nicht prioritär behandelt, insbesondere da die Kapazitäten des Personals für die gesetzlich verpflichtenden Leistungen benötigt würden.

5 **Nachnutzungsmöglichkeiten**

Die arbeitsteilige Vorgehensweise im OZG-Umsetzungsprozess bringt wesentliche Vorteile mit sich (vgl. Abschnitt 3.3). Mit der Umsetzung und Inanspruchnahme von Nachnutzungsleistungen können Bund, Länder und Kommunen Ressourcen sparen und sich auf eine Qualitätssteigerung der einzelnen Leistungen fokussieren.⁵³ Das sogenannte „EfA-Prinzip“⁵⁴, nach dem die OZG-Verwaltungsleistungen dergestalt zu digitalisieren sind, dass andere diese nachnutzen können, ist allen Projektkommunen bekannt. Im Wesentlichen befasste sich die üöKp im Rahmen des zweiten Projektmoduls mit der Informationsweitergabe und der Bereitstellung von Nachnutzungsleistungen an die niedersächsischen Kommunen.

⁵³ <https://www.onlinezugangsgesetz.de/Webs/OZG/DE/grundlagen/nachnutzung/nachnutzung-node.html>; zuletzt abgerufen am 03.11.2022.

⁵⁴ Ein Nachnutzungsmodell ist das Entwicklungsprinzip „*Eine/r für Alle*“, nach dem Leistungen so digitalisiert werden sollen, dass andere diese nachnutzen können und den Online-Prozess nicht nochmal selbst entwickeln müssen.

5.1 Fehlende Informationen zu Nachnutzungsleistungen

Während sich die Kommunen im ersten Projektmodul noch nicht ausreichend über Lösungsansätze im Rahmen der Nachnutzung informiert fühlten, gab die Hälfte der Projektkommunen des zweiten Moduls an, dass sich dieser Zustand verbessert hätte. Wesentliche Informationserfordernisse bestünden seitens der Projektkommunen noch hinsichtlich des Erwerbs von Nachnutzungsleistungen sowie einer damit verbundenen Finanzierung.

Das Vorgehen zum Erwerb der Nachnutzungsleistungen legte das MI während des Projektverlaufs auf unterschiedlichen Wegen, wie der Community-Plattform und bei „OZG-Roadshows“, dar. Beispielsweise könne der Erwerb von Nachnutzungsleistungen zukünftig über die GovConnect GmbH als „Kommunalvertreter“ erfolgen.

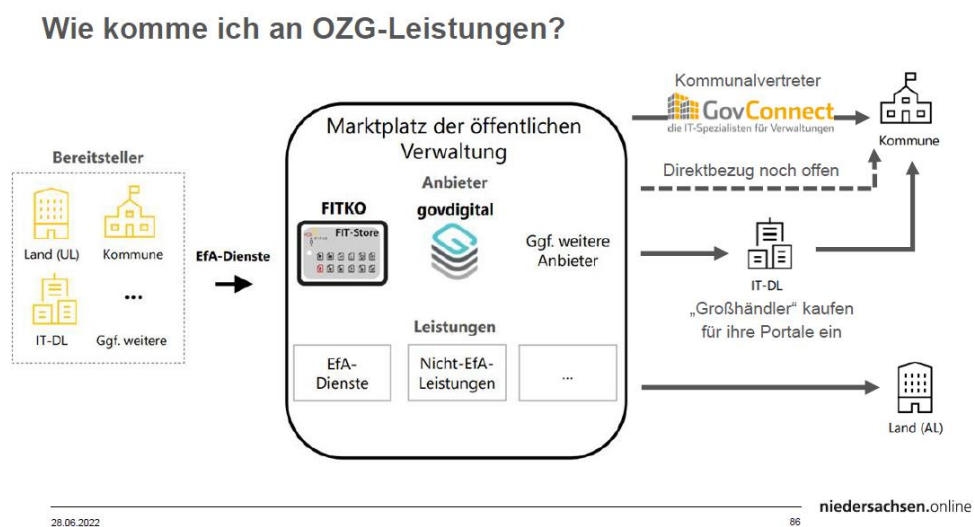


Abbildung 10: Modell Kommunalvertreter⁵⁵

Ein entsprechendes Vorgehen ist der Mehrheit der Projektkommunen bekannt. Zudem ist vorgesehen, sämtliche Leistungen, auch freiwilliger Art, auf der Plattform des anbieteroffenen Marktplatzes der öffentlichen Verwaltung „govdigital“ zu bündeln und den Kommunen zur Verfügung zu stellen.⁵⁶ Ein Beschluss im IT-Planungsrat ist noch im Jahr 2022 geplant. Bezüglich des Erwerbs von Nachnutzungsleistungen besteht bei einigen Projektkommunen noch Unsicherheit darüber, welche Inhalte eine Leistung bereithalte und welche technischen

⁵⁵ OZG-Roadshow vom 28.06.2022, S. 86.

⁵⁶ Beschluss des IT-Planungsrats 2022/27 vom 22.06.2022.

Komponenten für eine reibungslose Anbindung an bestehende Portale und Fachverfahren erforderlich seien.

Neben diesen Angaben ist den Projektkommunen zuweilen noch unklar, mit welchem finanziellem Betrag sie bei einem Erwerb von Nachnutzungsleistungen rechnen müssen. Erste Informationen seitens des MI und des IT-Planungsrates legen dar, dass eine Staffelung der Kosten nach der Nutzerfrequenz vorgesehen ist.⁵⁷ Die genauen Finanzierungsmodalitäten sind dabei noch nicht bekannt. Nach Beschluss des IT-Planungsrates waren die Länder dazu aufgefordert, bis zum 01.10.2022 entsprechende Berechnungen bezüglich der Bereitstellungskosten vorzulegen.⁵⁸ Ein Beschluss des IT-Planungsrates bezüglich einer länderübergreifenden und einheitlichen Kostentransparenz könnte noch im Jahr 2022 erfolgen. Bis dahin bedeutet es für die Kommunen, dass der Erwerb von Nachnutzungsleistungen ohne vorherige Preiserkenntnis erfolgen müsste. Die Einplanung von Mitteln zum Erwerb von Nachnutzungsleistungen ist in den Folgehaushalten damit nur schwer möglich. Um trotzdem entsprechende Mittel bereitzuhalten, plante der Landkreis Aurich diese innerhalb eines Digitalisierungsbudgets ein.

Eine weitere Unklarheit besteht für die Projektkommunen bezüglich der Finanzierung der OZG-Umsetzung bzw. von EfA-Leistungen über Konjunkturmittel des Bundes. Die aktuelle Mittelbereitstellung läuft zum 31.12.2022 aus. Durch die erwartete Verzögerung des Beschlusses über das Folgegesetz (vgl. Kap.1) würden auch Konjunkturmittel im nächsten Jahr nicht mehr zur Verfügung stehen. Der CIO des Landes Niedersachsen signalisierte bereits, dass eine Finanzierung der Betriebskosten für die EfA-Leistungen in den Jahren 2023 und 2024 im Nachtragshaushalt des Landes angemeldet werden würde.⁵⁹

5.2 Fehlende Bereitstellung von Nachnutzungsleistungen

Die Inanspruchnahme von Nachnutzungsleistungen weist für die Kommunen eine hohe Relevanz auf. Mehr als die Hälfte der Projektkommunen signalisierte einen großen Bedarf, während die anderen Projektkommunen zumindest Interesse an solchen Angeboten zum Ausdruck brachten.

⁵⁷ Beschluss des IT-Planungsrats 2022/21 vom 22.06.2022; OZG-Roadshow vom 28.06.2022, 85 ff..

⁵⁸ Beschluss des IT-Planungsrats 2022/21 vom 22.06.2022.

⁵⁹ Beitrag des CIO des Landes Niedersachsen auf der Community-Plattform vom 06.10.2022.

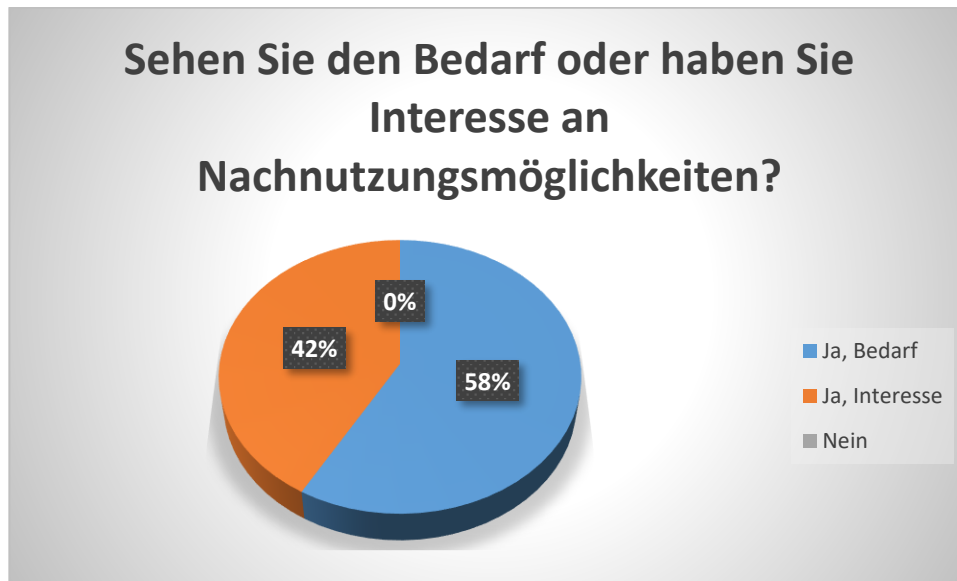


Abbildung 11: Bedarf und Interesse an Nachnutzungsmöglichkeiten

Die Landkreise Aurich, Harburg und Osnabrück sowie die Stadt Papenburg konnten bereits Nachnutzungsleistungen in ihr „digitales Rathaus“ etablieren. Diese Möglichkeit bestand aufgrund der Inanspruchnahme an Angeboten des Landes Niedersachsen. Im Rahmen des Pilotprojekts „Aufenthaltstitel“ im Programm DVN gelang dem Landkreis Aurich die Einbindung dieser Nachnutzungsleistung. Der Landkreis Harburg hingegen konnte die „Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz“ über das Niedersächsische Antragsverwaltungssystem Online (NAVO) implementieren und den Bürgerinnen und Bürgern während der Coronapandemie zur Verfügung stellen.

Zu verzeichnen ist jedoch, dass den Projektkommunen entsprechende Nachnutzungsleistungen – außer durch die oben genannten Angebote – noch nicht zur Verfügung standen.

Eine Bereitstellung von Nachnutzungsleistungen war als Ergebnis der Projekte P.3 „Onlinedienste“ und P.15 „Modellkommunen“ des Programms DVN vorgesehen. Ziel des Projekts P.15 war es, Verwaltungsleistungen wie Bauvorbescheid und Baugenehmigung, Kindertagespflege, Sorgeerklärung und Hundehaltung auf ihre Nachnutzungsfähigkeit zu überprüfen und auf niedersächsische Belange anzupassen. Die Umsetzung und Bereitstellung sollten bis zum zweiten Quartal 2022 abgeschlossen gewesen sein. Die Bereitstellung dieser Nachnutzungsleistungen ist jedoch auch im vierten Quartal 2022 nicht erfolgt.

Auch auf Bundesebene steht die Bereitstellung von Nachnutzungsleistungen noch aus. Das Ziel der flächendeckenden Umsetzung der Verwaltungsleistungen durch die Länder sowie der Bereitstellung von EfA-Leistungen erscheint zum 31.12.2022 nicht mehr realisierbar.⁶⁰ Nach derzeitigem Kenntnissstand sollen zukünftige Erwerbe von Nachnutzungsleistungen neben dem FIT-Store über einen anbieterunabhängigen Marktplatz der öffentlichen Verwaltung stattfinden. Auf dieser Plattform von „govdigital“ sollen dann freiwillig und verpflichtend umzusetzende Verwaltungsleistungen zentral gebündelt und zum Erwerb angeboten werden. Der Marktplatz für EfA-Leistungen stellt zurzeit jedoch nur sechs der zu digitalisierenden Verwaltungsleistungen bereit.⁶¹ Eine dieser Nachnutzungsleistungen ist der digitale Bauantrag⁶², den das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern federführend digitalisierte.

5.3 Baugenehmigungsverfahren aus Mecklenburg-Vorpommern

Sämtliche niedersächsische untere Bauaufsichtsbehörden verwenden bereits seit vielen Jahren Fachanwendungssoftware zur internen Bearbeitung von Bauanträgen und weiteren bauordnungsrechtlichen Verwaltungsleistungen. Von ausgefeilten digitalen Handlungssträngen bis zur hybriden Anwendung der Fachanwendungsverfahren sind bei diesen Behörden alle Nutzungsmöglichkeiten vorzufinden. Das OZG fordert nunmehr von diesen Behörden, spezielle Online-Services den Bürgerinnen und Bürgern im Themenfeld „Bauen und Wohnen“ anzubieten. Das Themenfeldland Mecklenburg-Vorpommern stellte ihnen diese zur Nachnutzung zur Verfügung. Zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen bestand das Angebot jedoch nur aus den Leistungen „Baugenehmigungsverfahren und Bauvorbescheid“⁶³.

Erste Erhebungsergebnisse zeigten, dass sämtliche Projektkommunen, die auch untere Bauaufsichtsbehörden sind, von den Nachnutzungsmöglichkeiten aus Mecklenburg-Vorpommern keinen Gebrauch machen würden. Das ist ein

⁶⁰ <https://dashboard.ozg-umsetzung.de/>.

⁶¹ https://mp.govdigital.de/c/article-search+area_order+wf_service+17f6a29cd0d-007aacf1378-2+180e1528002-000010272ff-2+p_mnu%3Dtrue?_LI=183D04C05B5Z00006A252B8Z10000Z3; zuletzt abgerufen am 03.11.2022. Ein Beschluss des IT-Planungsrats soll noch im Jahr 2022 erfolgen.

⁶² https://mp.govdigital.de/c/article-search+area_order+wf_service+17f6a29cd0d-007aacf1378-2+180e1528002-000010272ff-2+p_mnu%3Dtrue%26d%3D1815db34cb5-0000e8-10000-3?_LI=183D0B8166FZ0000A3ACABFZ10000Z3; zuletzt abgerufen am 03.11.2022.

⁶³ Erteilung im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren“ sowie „Genehmigungsfreistellungsverfahren“ aus der übergreifenden OZG-Leistung „Bauvorbescheid und Baugenehmigung“.

bedenkliches Ergebnis, da dafür Mittel aus dem Konjunkturpaket zur Beschleunigung der Digitalisierung eingesetzt werden. Daher nutzte die üöKp die vertiefenden Interviews um herausfinden, welche einzelnen Gründe gegen eine Übernahme des Online-Services sprechen. Dabei spielten Aspekte, wie „Never change a running system“, eine wesentliche Rolle. Die befragten Behörden⁶⁴ hatten zudem in der Vergangenheit in ihre vorhandenen Produkte erheblich investiert. Größere Kommunen überschritten die 100 T€-Grenze zum Teil deutlich. Die üöKp befragte demzufolge speziell am Beispiel des Online-Services „Baugenehmigungsverfahren“ die teilnehmenden unteren Bauaufsichtsbehörden.

Der Landkreis Harburg berichtete, dass er sich nach intensiver Betrachtung der Lösung aus Mecklenburg-Vorpommern für die Ausschreibung eines komplett neuen Fachanwendungsverfahrens entschieden hätte. Ursächlich dafür sei gewesen, dass schon die bisherige Lösung nicht das zukünftig notwendige Leistungsspektrum abbildete. Nunmehr auf die Lösung aus Mecklenburg-Vorpommern zurückzugreifen, die nur ein sehr beschränktes Produktportfolio mit dem verpflichtenden Erwerb eines Vorgangsraums darstelle, würde nicht zielführend sein. Zudem würde solch ein Lösungsansatz das vorhandene Leistungsspektrum nicht verbessern, sondern aufgrund seiner technischen Kompatibilität zu Medienbrüchen mit den vorhandenen Komponenten führen.

Zu dieser Thematik äußerte sich auch der Landkreis Osnabrück. Er stellte im Rahmen einer Informationsveranstaltung mit dem Themenfeldland Mecklenburg-Vorpommern im August 2022 fest, dass weiterhin notwendige Schnittstellen zur Integration in vorhandene Fachanwendungsverfahren fehlen würden und so eine technisch einfache Anbindung nicht möglich sei. Insbesondere der in Niedersachsen rechtlich vorgegebene X-Bau-Standard sei nicht vorhanden und müsse auf eigene Kosten nachgepflegt werden. Ähnlich äußerten sich auch anderen teilnehmenden unteren Bauaufsichtsbehörden.

Ein weiteres Argument, das seitens der unteren Bauaufsichtsbehörden benannt wurde, waren die Kosten für den Erwerb und die Nachnutzung. Diese seien bisher für sie nicht kalkulierbar gewesen. Zunächst konnte diesbezüglich das Themenfeldland Mecklenburg-Vorpommern keine konkreten Beiträge nennen. Zwischenzeitlich könne zwar eine Kostenstruktur auf Basis des Beschlusses des IT-

⁶⁴ Folgende Projektkommunen sind untere Bauaufsichtsbehörden: Landkreise Aurich, Harburg, Hildesheim, Northeim und Osnabrück, Städte Diepholz, Goslar und Papenburg sowie die Gemeinde Wedemark.

Planungsrates hergeleitet werden, diese stünde aber in Abhängigkeit der Anzahl der Nachnutzungsinteressierten (vgl. Abschnitt 5.2).

Des Weiteren verwiesen einige Projektkommunen auf Informationen des Landes, wonach eine Nachnutzung der Lösung aus Mecklenburg-Vorpommern für Niedersachsen nicht in Betracht käme. Die üöKp nahm daraufhin mit den am Projekt beteiligten Ministerien MI und MU Kontakt auf, um dort den Sachstand zu erfragen.⁶⁵

Das MU als oberste niedersächsische Bauaufsichtsbehörde teilte mit, dass verschiedene Gründe gegen eine derzeitige Nachnutzung des Online-Services aus Mecklenburg-Vorpommern sprechen würden. Neben den bereits von den Projektkommunen vorgetragenen Aspekten, wären auch wesentliche rechtliche Anpassungsarbeiten bei der Übernahme erforderlich. Die von Mecklenburg-Vorpommern zugrunde gelegte Muster-Bauverordnung sei vielfach anders aufgebaut als die NBauO, so dass für Niedersachsen ein deutlicher Anpassungsaufwand bestünde.

Zudem stünden weiterhin nicht alle der nach § 3a Abs. 1 S. 1 NBauO elektronisch abzuwickelnden Leistungen als eigenständige Leistung zur Nachnutzung bereit. Eine nachträgliche Implementierung dieser fehlenden Leistungen und Anpassungen würden aufgrund des verbleibenden Zeitfaktors nicht mehr im Jahr 2022 erfolgen können. Somit wäre auch eine Finanzierung der Übernahme dieses Nachnutzungsangebots durch Bundeskonjunkturmittel nicht sichergestellt. Des Weiteren bestünden in Niedersachsen bereits durch die Angebote von Fachanwendungsherstellern sowie der landesseitigen Komponente „NAVO“ verschiedene Lösungsansätze. Diese weiterzuentwickeln und spätestens für die Kommunen voll funktionsfähig zum 01.01.2024 zur Verfügung zu stellen, erscheine daher zielführender.

Ergänzend dazu teilte das MI mit, dass das Land nun die Digitalisierung der Bauverwaltung und die Einrichtung der „digitalen Bauakte“ aus Mitteln des Sondervermögens für den Ausbau von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen und für Digitalisierungsmaßnahmen mit 10.000 Euro pro unterer

⁶⁵ Mit Datum vom 29.07.2022 sowie 22.09.2022 unterstützte das Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz das Projekt Digitales Rathaus, indem es eine substantiierte Stellungnahme in Bezug auf Nachnutzungslösungen im Themenfeld „Bauen und Wohnen“ beisteuerte. Die Stellungnahme bezog sich dabei im Wesentlichen auf Aspekte der technischen und fachlichen Anwendung sowie auf den Zeit- und Kostenfaktor.

Bauaufsichtsbehörde fördern würde.⁶⁶ Die Mittel seien zweckgebunden u. a. für die Beschaffung von Software im Zusammenhang mit der Einrichtung der „digitalen Bauakte“ und könnten wohl auch für die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen eingesetzt werden.

⁶⁶ Gemeinsame Erklärung – Unterstützung der Bauaufsichtsbehörden bei der Einrichtung der digitalen Bauakte – zwischen dem MU und den KSV vom 17.09.2022.

6 Schlussbetrachtung

Mit Ablauf des Jahres sollte die Umsetzung des OZG vollzogen sein und den Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen ein attraktives Angebot von Verwaltungsleistungen zur Verfügung stehen: Ein Warenhaussystem der öffentlichen Verwaltung, das sich modern, effizient und agil präsentiert. Die Prüfungsreihe „Digitales Rathaus“ zeigte jedoch, dass zwar der Transformationsprozess in den Projektkommunen deutlich voranschreitet, eine Umsetzung des OZG aber nur in Ansätzen vorliegt. Aus dem ursprünglichen Langstreckenrennen ist ein Marathon geworden, der aufgrund der nachfolgend zusammengefassten Fakten und Ausblicke die kommunale Ebene auch künftig intensiv beschäftigen wird.

Gestern analog, morgen digital – klappt das?

Die schleppend verlaufende OZG-Umsetzung zeigt auf, wie sich die Digitalisierung auf die gesamte Verwaltungsorganisation sowie alle Arbeitsbereiche auswirkt. Die bloße Anbindung der Onlinedienste an ein funktionierendes Zugangs- und Antragssystem (Front-End) wird den digitalen Wandel nur eingeschränkt vorantreiben. Alle Projektkommunen erkannten diesbezüglich Herausforderungen im OZG-Umsetzungsprozess. Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen werden im Ergebnis von diesem digitalen Dienstleistungssystem nur profitieren können, wenn ihre online gestellten Anträge von den Kommunen auch digital weiterverarbeitet werden. Langfristig betrachtet wird nur die Gesamtdigitalisierung der Verwaltung die wirtschaftlichen Impulse setzen können, die zu einer Digitalisierungsrendite für die Kommunen aber auch die Antragsstellerinnen und Antragssteller führen. Ein wesentlicher Baustein wird dabei die Registermodernisierung sein. Sie bietet aber auch die Chance, sämtliche Prozesse zu prüfen und so die Kommunalverwaltung durch eine digitale Transformation insgesamt zu modernisieren.

Onlineanträge hebeln keine Rechtsvorschriften aus

Das deutsche Recht ist kein Onlinerecht. Diese Umsetzungshürde erkannten auch die Projektkommunen. Ob Datenschutz, Schriftformerfordernisse oder die Authentifizierung an Amtsstelle, diese Vorschriften ermöglichen den Projektkommunen noch keine nutzerfreundliche Antragsstellung bzw. -abwicklung. Sollten OZG und NDIG den notwendigen Rechtsrahmen bilden, den digitalen Zugang zu

erleichtern, stellen Fachgesetze und Verwaltungsvorschriften weitere Umsetzungshindernisse dar. Experimentierklauseln und der gute Wille, bestehendes Recht zu dehnen und zu verändern, mögen erste Ansätze zur Abhilfe sein. Langfristig werden aber Bundes- und Landesgesetzgeber gefordert sein, einen entsprechenden Rechtsrahmen zu schaffen.

Nur zusammen sind wir stark

Der Ausbau der interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich von Digitalisierungsprojekten nimmt stetig zu. Waren es im ersten Projektmodul noch die Landkreismodelle, die für einen Digitalisierungsschub auf kommunaler Ebene sorgten, zeigten die Projektkommunen nunmehr facettenreiche Zusammenarbeitsbeispiele auf: Überregionale Landkreismodelle, eine Zusammenarbeit von Städten über die Bundeslandgrenze hinweg bis zur Beteiligung der Politik und Bevölkerung durch einen Digitalisierungsausschuss sowie -beirat spiegelten das kreative Spektrum der Projektkommunen wieder. Das Thema Digitalisierung mit dem Motor OZG lebt mehr denn je und sorgt für die Stärkung der interkommunalen Zusammenarbeit.

Einer für Alle – eine gute Idee mit vielen Übernahmeschwierigkeiten

Sollten gerade die Nachnutzungsangebote (vorrangig EfA-Leistungen) die kommunale Ebene mit Online-Services zeitlich und finanziell unterstützen, werden diese seitens der Projektkommunen kaum noch als relevant erachtet. Fehlende Informationen, Schnittstellenprobleme, die verspätete Bereitstellung von Basisdiensten und ungeklärte Kostenfragen führen dazu, dass sich die Projektkommunen vorerst nur auf ihre IT-Dienstleister sowie Fachanwendungshersteller bei der Umsetzung des OZG verlassen.

Repräsentativ ist dafür das Beispiel der Nachnutzung der digitalen Baugenehmigung aus dem Themenfeldland Mecklenburg-Vorpommern. Diese Leistung ist für die niedersächsischen unteren Bauaufsichtsbehörden nicht nachnutzbar. Ihr fehlt nicht nur ein gesetzlich vorgeschriebener technischer Standard. Auch umfangreiche Anpassungen an das niedersächsische Baurecht wären bei einer Nachnutzung erforderlich, verbunden mit einer fehlenden Transparenz bei den Anschaffungs- sowie technischen Anpassungskosten.

Insbesondere bei den Nachnutzungsleistungen wird die Novellierung des OZG zeigen müssen, ob es Bund und Ländern gelingen kann, solche Leistungen wettbewerbskonform weiterzuentwickeln. Diese Angebote sollten dann für die kommunale Ebene transparent nachvollziehbar und finanzierbar sein sowie in die vorhandenen Produkte technisch integrierbar. Dies aber setzt voraus, verlässliche IT-Standards zu schaffen, an denen sich eine kommunale IT-Architektur orientieren kann.

Der Weg ist das Ziel

Die zweijährige Betrachtung der Umsetzung des OZG auf kommunaler Ebene durch die üöKp macht deutlich, dass weitergehende Maßnahmen für die digitale Transformation der Verwaltung benötigt werden. Dabei muss die Sicherstellung finanzieller und personellen Ressourcen durch langfristige Planungen zur Umsetzung eines solchen Wandels begleitet werden.

Auch wenn die Projektkommunen schon auf erkennbare Fortschritte im Jahr 2022 zurückblicken können, ist die verbleibende Reststrecke der Digitalisierung lang. Die Umsetzung des OZG wird auf dieser Strecke nur ein Meilenstein von mehreren sein. Politik und Verwaltung werden daher auf allen Ebenen weiter gefordert sein, den Rahmen zu schaffen, damit auch kleinere Kommunen vor Ort umsetzbare und zugleich nutzerfreundliche Lösungen erreichen können.

Im Auftrag



Heike Fliess

7 Anhang

7.1 Glossar

Nachfolgend stellt die üöKp nur die von ihr identifizierten meistgebräuchlichen Digitalisierungs-/OZG-Begrifflichkeiten dar. Ergänzend dazu verschafft das OZG-Lexikon⁶⁷ des BMI einen umfassenderen Überblick. Ein zusätzliches Fundstellenverzeichnis von informierenden und hilfreichen digitalen Fundstellen stellt die üöKp als Informationsquelle zur Verfügung.

| Abkürzung/Begriff | Vollständige Bezeichnung/Erklärung |
|-----------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Basisdienste | § 1 Abs. 1 Nr. 2 NDIG: „Basisdienst: ein fachunabhängiges informationstechnisches Verfahren zur Unterstützung bei der Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung.“ |
| BUS | Der „Bürger- und Unternehmensservice (BUS)“ ist eine Suchmaschine, durch die auf allen Portalen des Portalverbunds die Verwaltungsleistungen auf identische Weise gesucht und gefunden werden können. Damit die eingebauten Portal-Suchmaschinen identische Suchvorgänge starten kann, gibt es ein Regelbuch. |
| Digital First | Digital First ist der strategische Ansatz, die in Verwaltungen vorhandenen Prozesse, Dienste und Produkt zugunsten einer modernen, digitalen Verwaltung zu transformieren. |
| Digitalisierungslabor | Digitalisierungslabore sind eine innovative Möglichkeit, bürgerorientierte digitale Verwaltungsleistungen auf allen föderalen Ebenen zu erarbeiten. |
| DVN | Programm „Digitale Verwaltung in Niedersachsen“ |
| EfA-Prinzip | Ein Nachnutzungsmodell ist das Entwicklungsprinzip „Eine/r für Alle“, nach dem Leistungen so digitalisiert werden sollen, dass andere diese nachnutzen können und den Online-Prozess nicht nochmal selbst entwickeln müssen |

⁶⁷ <https://www.onlinezugangsgesetz.de/Webs/OZG/DE/service/glossar/glossar-node.html>; zuletzt abgerufen am 03.11.2022.

| | |
|----------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| E-Government ⁶⁸ | E-Government steht als Begriff für die Vereinfachung, Durchführung und Unterstützung von Prozessen zur Information, Kommunikation und Transaktion innerhalb und zwischen staatlichen, kommunalen und sonstigen behördlichen Institutionen. Zugleich erfasst es auch die Prozesse zwischen den vorgenannten Institutionen und Bürgern bzw. Unternehmen durch den Einsatz von digitalen Informations- und Kommunikationstechnologien. |
| Fachportal | Im Gegensatz zum Verwaltungsportal enthält ein Fachportal spezielle, auf ein begrenztes Fachgebiet bezogene Angebote. |
| FIM | FIM bedeutet Föderales Informationsmanagement. Es ist ein Portal, auf dem u.a. die drei FIM Bausteine beschrieben werden: - Leistungen (FIM-Stammtexte) - Prozesse (FIM-Stammprozesse) - Datenfelder (FIM-Stammdatenschemata) |
| FITKO | Das Management für das „Digitalisierungsprogramm Föederal“ übernahm der IT-Planungsrat, der zu diesem Zweck die „Föderale IT-Kooperation (FITKO)“ ⁶⁹ gründete. Die FITKO unterteilte daraufhin die mehr als 575 OZG-Leistungen und wählte mehr als 90 Verwaltungsleistungen aus, die dem Vollzugskreis der Kommunen zugeordnet wurden. |
| FIT-Store ⁷⁰ | Der FIT-Store ist eine Art Marktplatz, über den digitale Services in Form von Online-Diensten angeboten werden können, aber auch der Erwerb bzw. die Überlassung von Basissoftware (Softwareüberlassung) möglich ist. Bei der Basissoftware erhält der Erwerber eine Software zur Bearbeitung der Anträge (Fachverfahren), welche über sein eigenes Rechenzentrum betrieben wird. Hierzu sind die Vertragswerke weiterzuentwickeln. |
| IT-Planungsrat | Beim IT-Planungsrat handelt es sich um ein politisches Steuerungsgremium, in dem die Zusammenarbeit im Sektor Informationstechnologie von Bund und Ländern koordiniert werden soll. |
| KKT | Kommunales Kompetenzteam |
| Kommunity-Plattform | Auf der Homepage niedersachsen.online stellt der Landesbetrieb IT.Niedersachsen den Kommunen eine Informations- und Austauschplattform zur Umsetzung des OZG sowie zur Digitalisierung zur Verfügung. Darin soll Wissen geteilt, Vernetzung aktiv betrieben und der digitale Wandel durch Informationen unterstützt werden. |

⁶⁸ <https://de.wikipedia.org/wiki/E-Government>; zuletzt abgerufen am 03.11.2022.

⁶⁹ <https://www.fitko.de/ozg>; zuletzt abgerufen am 03.11.2022.

⁷⁰ https://www.fitko.de/fileadmin/fitko/produktmanagement/fit-store/20210930_FIT-Store-Guide_V1.1.pdf; zuletzt abgerufen am 03.11.2022.

| | |
|-------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| LeiKa | Die Regelungen des OZG beziehen sich auf mehr als 575 Verwaltungsleistungen. Sie wurden ganz überwiegend aus dem „Leistungskatalog der öffentlichen Verwaltung (LeiKa)“ zusammengestellt. Der LeiKa beschreibt ca. 6.500 Verwaltungsleistungen über alle Verwaltungsebenen hinweg. |
| Marktplatz für EfA-Leistungen | Die govdigital, https://www.govdigital.de/marktplatz ⁷¹ , entwickelt im Auftrag des IT-Planungsrates und in Kooperation mit der FITKO (Föderale IT-Kooperation) einen digitalen Marktplatz. Dieser wird zukünftig den Austausch von EfA-Leistungen innerhalb der Verwaltung ermöglichen. |
| Nachnutzung ⁷² | „Nachnutzung bedeutet, dass die Arbeitsergebnisse der Themenfelder sowie bereits digitalisierte Leistungen anderen Ländern und Kommunen zur Verfügung gestellt werden, die an der Umsetzung nicht unmittelbar beteiligt waren. Sie müssen somit nur einen Bruchteil der OZG-Leistungen selbst digitalisieren. In der Praxis wird das Prinzip Nachnutzung umgesetzt, indem Bund, Länder und Kommunen Informationen, Entwicklungen oder fertige digitale Lösungen miteinander teilen, was eine Eigenentwicklung entweder deutlich erleichtert oder im besten Fall sogar gänzlich unnötig macht“. |
| NAVO | Niedersächsisches Antragssystem für Verwaltungsleistungen Online https://www.mi.niedersachsen.de/download/95182/NAVO-Prospekt.pdf ⁷³ |
| NDIG | Niedersächsisches Gesetz über digitale Verwaltung und Informationssicherheit |
| Once-Only-Prinzip | Verordnung (EU) 2018/1724 SDG-VO sieht in Artikel 14 ein technisches System für den grenzüberschreitenden automatisierten Austausch von Nachweisen und Anwendung des Grundsatzes der einmaligen Erfassung vor. Ein solches System soll Anträge für Nutzerinnen und Nutzer vereinfachen, indem Nachweise unter den Behörden ausgetauscht und bereits gespeicherte Basisdaten auf Wunsch wiederverwendet werden. Die Nutzerinnen und Nutzer sollen die Zulässigkeit des Datenaustauschs über ein „Datencockpit“ steuern. |
| OZG | Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen |
| Plattform | Digitale Plattformen stellen die Infrastruktur sowie die virtuellen Schnittstellen zwischen staatlichen Institutionen untereinander sowie zwischen staatlichen Einrichtungen und Unternehmen bzw. Bevölkerung dar. |
| Portalverbund | § 2 Abs. 1 OZG: „Der ‚Portalverbund‘ ist eine technische Verknüpfung der Verwaltungsportale von Bund und Ländern, über den der Zugang zu Verwaltungsleistungen auf unterschiedlichen Portalen angeboten wird.“ |

⁷¹ Zuletzt abgerufen am 03.11.2022.

⁷² <https://www.onlinezugangsgesetz.de/Webs/OZG/DE/grundlagen/nachnutzung/nachnutzung-node.html>; zuletzt abgerufen am 03.11.2022.

⁷³ Zuletzt abgerufen am 03.11.2022.

| | |
|-----------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Priorisierung OZG-Verwaltungsleistungen | <p>Nach dem Leitfaden zur OZG-Umsetzung sollen bei der der Priorisierung der Leistungen folgende Kriterien zugrunde gelegt werden:</p> <p>(1) Die im Rahmen der Workshopserie vereinbarte OZG-Priorität, (2) die Fallzahlen bzw. Nachfragehäufigkeit für Leistungen, (3) die Komplexität von Leistungen aus Sicht von Bürgerinnen, Bürgern bzw. Unternehmen, (4) das Digitalisierungspotenzial von Leistungen, (5) die Kosten- und Zeitaufwände für Nutzerinnen, Nutzern sowie (6) die politische und gesellschaftliche Relevanz von Leistungen. Diese Kriterien sind in der folgenden Übersicht jeweils kurz erläutert.</p> <p>Des Weiteren verweist die üöKp auf Abschnitt 3.3.1 des ersten Projektberichts, der dieses Thema im Hinblick auf die teilnehmenden Projektkommunen beleuchtet.</p> |
| Reifegradstufe ⁷⁴ | <p>Die Reifegradstufe richtet sich nach dem OZG-Reifegradmodell und gibt den jeweiligen Digitalisierungsgrad einer Verwaltungsleistung wieder. Die gesetzliche Vorgabe zum 31.12.2022 ist die Erreichung der Reifegradstufe 3 von 4, nach der die Online-Leistung einschließlich aller Nachweise vollständig digital abgewickelt wird. Zugleich verlangt dieser Reifegrad 3 die digitale Bescheidzustellung.</p> |
| Servicekonto | <p>Das Servicekonto ist der Online-Zugang zu den Behördenleistungen. Viele Verwaltungsleistungen aller föderalen Ebenen können damit in Anspruch genommen werden.</p> |
| Single Digital Gateway (SDG) | <p>Mit dem Single Digital Gateway (SDG) soll in den kommenden fünf Jahren ein einheitliches digitales Zugangstor zu den Verwaltungsleistungen der Europäischen Union (EU) und der Mitgliedstaaten eingerichtet werden.</p> |
| Spezifikation XBau | <p>XBau ist ein XML-basierter Standard für den Datenaustausch der Bauaufsichtsbehörden mit ihren Kommunikationspartnern.</p> <p>XBau definiert die Prozesse, die einen solchen Datenaustausch beinhalten, und das Format der im Rahmen dieser Prozesse zu sendenden bzw. zu empfangenden Nachrichten. Diese Prozess- und Nachrichtendefinitionen bilden in ihrer Gesamtheit den Inhalt der XBau-Spezifikation.</p> |
| Themenfeld (-länder) ⁷⁵ | <p>Die OZG-Leistungen wurden in 14 Themenfelder unterteilt, die insgesamt 35 Lebens- und 17 Unternehmenslagen abbilden. Beispiele für die Themenfelder sind Umwelt, Gesundheit oder Arbeit & Ruhestand. Die einzelnen Themenfelder können Leistungen für Bürgerinnen und Bürger oder auch für Unternehmen enthalten. Des Weiteren wurden die 14 Themenfelder verschiedenen Federführern zugeteilt: Mindestens ein Land und ein zuständiges Bundesressort haben als "Tandem" die Federführung einzelner Themenfelder inne, an denen auch kommunale Partner und gegebenenfalls weitere Länder beteiligt sind.</p> |

⁷⁴ <https://leitfaden.ozg-umsetzung.de/display/OZG/OZG-Leitfaden>; zuletzt abgerufen am 03.11.2022.

⁷⁵ <https://www.onlinezugangsgesetz.de/Webs/OZG/DE/themen/digitalisierungsprogramm-foederal/themenfelder/themenfelder-node.html>; zuletzt abgerufen am 03.11.2022.

| | |
|-----------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Verwaltungsportal (Serviceportal) | § 2 Abs. 2 OZG: „Das ‚Verwaltungsportal‘ bezeichnet ein bereits gebündeltes elektronisches Verwaltungsangebot eines Landes oder des Bundes mit entsprechenden Angeboten einzelner Behörden. |
| Vorgangsraum | Der Vorgangsraum ist ein zentraler webbasierter Datenraum. Über diesen erfolgt die Kommunikation zwischen dem Antragssteller und dem Sachbearbeiter, die Beteiligung externer und interner Stellen, das Erheben der Gebühren und die Zustellung der Bescheide. Quelle: https://www.digitale-baugenehmigung.de/de/vorgangsraum.html ⁷⁶ |
| WfU | Hinter der Abkürzung „Wir für uns“ entsteht ein weiteres landesseitiges Instrument neben den Nachnutzungsmöglichkeiten EfA und NAVO, das Onlinedienste zentralisiert beschaffen soll, die aus nicht Themenfeldländern (EfA-Prinzip) stammen. |
| X-Bau-Standards | Damit sich die IT-Systeme der in Bauprozessen involvierten Akteure verstehen und Informationen austauschen können, werden standardisierte Datenstrukturen, -inhalte und -formate benötigt. XBau ist ein solcher Standard. <u>XBau</u> beschreibt den Inhalt von Nachrichten in bauaufsichtlichen Verfahren in einer standardisierten Struktur. X-Bau setzt damit Normen, durch deren Anwendung bei allen Beteiligten die <u>verlustfreie Kommunikation zwischen unterschiedlichen IT-Systemen und Anwendungen</u> in einem standardisierten, maschinenlesbaren und herstellerunabhängigen Datenformat gewährleistet wird. Anwendungsfälle im Bereich XBau decken den Nachrichten- und Datenaustausch von bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren und -prozessen ab, die sich an den Vorgaben der Musterbauordnung (MBO) orientieren. |

⁷⁶ Zuletzt abgerufen am 03.11.2022.

7.2 Fundstellenverzeichnis

| Begriff | Web-Adresse ⁷⁷ |
|--------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Digitale Verwaltung Niedersachsen | https://www.it.niedersachsen.de/startseite/leistungen/projekte_und_themen/digitale-verwaltung-niedersachsen-dvn-177857.html |
| FIT-Store | https://www.fitko.de/produktmanagement/fit-store |
| GovDigital | https://www.govdigital.de/marktplatz |
| Kommunity-Plattform | https://niedersachsen.online/ |
| Leitfaden zur OZG-Umsetzung | https://leitfaden.ozg-umsetzung.de/display/OZG/OZG-Leitfaden |
| OZG-Informationsplattform des Bundes | https://informationsplattform.ozg-umsetzung.de/iNG/app/intro |
| Servicekonto | https://servicekonto.niedersachsen.de/Start/ |
| Serviceportal Niedersachsen (BUS) | https://service.niedersachsen.de/ |
| Spezifikation XBau-Hochbau i.d.F.v. 25.02.2022; Herausgeber: Bauministerkonferenz (BMK) | https://www.is-argebau.de/verzeichnis.aspx?id=1623&o=1623 https://www.xrepository.de/ |
| X-Bau | https://xleitstelle.de/ |

⁷⁷ Zuletzt abgerufen am 03.11.2022.

7.3 Checkliste zur Umsetzung von OZG-Verwaltungsleistungen

Die üöKp stellt nachfolgend eine Liste zur Einführung digitaler Leistungen zur Verfügung. Diese Liste dient als Orientierungshilfe für die Abstimmung zwischen der OZG-kordinierenden Organisationseinheit und dem für die Leistung zuständigen Fachbereich. Mit Hilfe dieser Liste wird den beteiligten Akteuren ein Überblick relevanter Aspekte im Digitalisierungsprozess gegeben.⁷⁸

| OZG-ID | LeiKa-ID und Name der Leistung | ausführender FB; Ansprechpartner/in |
|--------|--------------------------------|-------------------------------------|
| | | |

| Ist-Aufnahme | Anmerkungen |
|----------------------------------------------------------------------|-------------|
| Rechtsgrundlage | |
| Kurzbeschreibung des Inhalts der Leistung | |
| Kurzbeschreibung des Prozesses | |
| Wird ein Fachverfahren eingesetzt? Wenn ja, Name des Fachverfahrens? | |
| Angabe der Fallzahlen pro Jahr | |

⁷⁸ Ein Dank gebührt an dieser Stelle dem Landkreis Northeim, der der üöKp im Wege des Projektes hausinterne Fragebögen sowie Bewertungskriterien zur Umsetzung des Digitalisierungsprozesses als Orientierungshilfe zur Verfügung stellte.

| Digitalisierung der Leistung | Ja | Nein | Anmerkungen |
|--------------------------------------------------------------------|-----------|-------------|--------------------|
| Sind Prozessanpassungen möglich/vorgesehen? | | | |
| | | | |
| Anbindung des Fachverfahrens | | | |
| Wird eine Schnittstelle zum kommunalem Serviceportal benötigt? | | | |
| Ist bereits eine Anbindung an das Servicekonto erfolgt? | | | |
| Ist bereits eine Anbindung an den BUS erfolgt? | | | |
| Handelt es sich um eine zahlungspflichtige Dienstleistung? | | | |
| Ist ePayment einzubinden? | | | |
| Ist eine Anbindung weiterer Dienstleistungen vorgesehen? | | | |
| | | | |
| Rechtliche Hindernisse | | | |
| Ist eine Authentifizierung vor Ort erforderlich? | | | |
| Ist eine Bereitstellung von Urkunden erforderlich? | | | |
| Gibt es Einschränkungen durch den Datenschutz? | | | |
| | | | |
| Nachnutzung | | | |
| Gibt es eine Möglichkeit der Bereitstellung der Leistung über IKZ? | | | |
| Ist diese Leistung als EfA-Leistung vorgesehen? | | | |
| Ist diese Leistung über govdigital oder den FIT-Store erhältlich? | | | |
| | | | |
| Finanzierungsmodalitäten | | | |
| Sind für die Einführung Haushaltsmittel eingeplant? | | | |
| Wie hoch sind Budget und Höhe der Haushaltsmittel? | | | |